

Studie

Hohe Fernwärmepreise in Deutschland

- So kann die Wärmewende nicht gelingen -

Verfasser

Werner Siepe,
Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
werner-siepe@posteo.de
Tel. 02104/42420

© Erkrath, Februar 2024

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Hohe Fernwärmepreise in Deutschland

- So kann die Wärmewende nicht gelingen -

Vorwort

1 Unzureichend regulierter Fernwärmemarkt

- 1.1 Fernwärmeverbreitung und große Anbieter in Deutschland
- 1.2 Fernwärmeversorger mit monopolistischer Stellung
- 1.3 Gefangene Fernwärmekunden
- 1.4 Nur geringe gesetzliche Regelungen
- 1.5 Wärmewende durch Aus- und Umbau der Fernwärmenetze

2 Teure Fernwärme

- 2.1 Hohe Arbeitspreise für Fernwärme von Stadtwerken
- 2.2 Hohe Arbeitspreise für Fernwärme von E.ON

3 Ungeeignete Preisformeln

- 3.1 Unzureichende Berücksichtigung des Marktelements
- 3.2 Unangemessene Berücksichtigung des Kostenelements
- 3.3 Unangemessene Gewichtung von Kosten- und Marktelement

4 Intransparente und hohe Fernwärmepreise

- 4.1 Intransparenz von Fernwärmepreisen
- 4.2 Grund- bzw. Leistungspreis
- 4.3 Mess- und Abrechnungspreis
- 4.4 Arbeits- bzw. Verbrauchspreis
- 4.5 Warmwasserpreis

5 Aktuelle Rechtsfragen

- 5.1 Gestaltungsspielraum bei Preisanpassungsklauseln
- 5.2 Missbrauchsaufsicht durch Bundeskartellamt und Landeskartellbehörden
- 5.3 Sammelklagen des vzbv gegen E.ON und HanseWerk Natur
- 5.4 BGH-Urteile zu Preisanpassungsklauseln

Schlussbemerkungen

Vorwort

Jeder siebte bundesdeutsche Haushalt heizt mit Fernwärme. Das ist wegen des fehlenden Heizungskessels im Keller bequem und platzsparend. An die möglichen „Nebenwirkungen“ wird dabei meistens nicht gedacht.

Hohe Fernwärmepreise in den Jahren 2021 und 2022 haben viele Fernwärmekunden aufgeschreckt. Im Jahr 2023 hat die Preisbremse von 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde für Fernwärme den Schrecken zum großen Teil vertrieben. Doch ab 2024 wird es wieder teurer, weil die Preisbremse für Fernwärme wegfällt und die Mehrwertsteuer von 7 auf 19 Prozent steigt.

Anders als Gaskunden können Fernwärmekunden ihren Versorger wegen des Anschlusszwangs und der Monopolstellung auf der Anbieterseite nicht wechseln. Sie sind, wie Kartellamtspräsident Mundt treffend formuliert, gefangene Kunden. Umso mehr verärgert sind sie über Fernwärmeversorger, die ihre Monopolstellung ausnutzen und viel zu hohe Fernwärmepreise berechnen.

Hohe Fernwärmepreise berechnen viele Stadtwerke und andere Anbieter in Deutschland. Fernwärme ist in skandinavischen Ländern wie Dänemark deutlich preisgünstiger. In dieser Studie stehen daher folgende auf Deutschland zutreffende Fakten im Vordergrund:

- Ein zu Gunsten der monopolistischen Anbieter kaum regulierter Fernwärmemarkt, der die Verbraucher von Fernwärme zu gefangenen Kunden macht (siehe 1. Kapitel)
- Hohe Arbeitspreise insbesondere in den Jahren 2021 und 2022, die deutlich über den Gas- und Ölpreisen lagen und bei nicht wenigen Versorgern den durchschnittlichen Arbeitspreis für Fernwärme sogar um mehr als das Doppelte überstiegen (siehe 2. Kapitel)
- Ungeeignete Preisformeln als Hauptursache für gewaltige Preisunterschiede und sehr hohe Arbeitspreise für Fernwärme in mehreren Fällen (siehe 3. Kapitel)
- Intransparente Preisgestaltung mit einem Wirrwarr aus Grund-, Abrechnungs-, Arbeits- und Warmwasserpreisen (siehe 4. Kapitel)
- Immer mehr kartellrechtliche und zivilrechtliche Verfahren, um die Rechtmäßigkeit von Fernwärmepreisen zu überprüfen (siehe 5. Kapitel).

Bereits vor genau einem Jahr habe ich eine Studie über die Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON verfasst, die

erfreulicherweise in einigen Medien eine starke Beachtung fand. Im Laufe des Jahres 2023 habe ich über mir zugesandte Informationen von anderen Fernwärmekunden erfahren, wie auch ihr Fernwärmeversorger bei den Preisen kräftig zugeht hat.

Als Finanzmathematiker und Volkswirt, der selbst unmittelbar von überhöhten Fernwärmepreisen betroffen ist, greife ich das Thema daher erneut auf. Es geht in dieser Studie jedoch nicht nur darum, Ross und Reiter unter den besonders teuren Fernwärmeversorgern zu nennen, sondern vor allem auch um die Beantwortung der Frage, was die eigentlichen Ursachen für die sehr großen Preisunterschiede zwischen den Fernwärmeversorgern sind.

Die eindeutige Antwort darauf lautet: Es sind in erster Linie ungeeignete Preisformeln, die hohe Fernwärmepreise verursachen. Wenn der Arbeits- bzw. Verbrauchspreis bei einem Fernwärmeversorger mehr als doppelt so hoch ist wie der durchschnittliche Arbeitspreis, dann liegt dies einzig und allein an der angewendeten Preisformel, die aus Kundensicht nicht mehr mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Derartige aus Verbrauchersicht – und hoffentlich bald auch aus richterlicher Sicht – unwirksame Preisformeln werden den Kunden von Fernwärmeversorgern aufgezwungen, die damit die rechtliche Vorgabe (§ 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV) extrem zu ihren Gunsten auslegen. Die gerichtliche Klärung, ob die benutzte Preisformel mit der genannten Rechtsverordnung vereinbar ist, stellt somit das wirksamste Mittel in der Hand der Kunden dar.

Erfreulicherweise hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) eine Sammelklage gegen E.ON und HanseWerk Natur bei den Oberlandesgerichten in Hamm und Schleswig eingereicht. Ein im Auftrag des vzbv erstelltes Rechtsgutachten zeigt die Schwachstellen bei den verwendeten Preisanpassungsklauseln auf und zitiert eine Vielzahl von Urteilen des Bundesgerichtshofes, in denen es ausschließlich um die Preisanpassungsklauseln für den Arbeitspreis bei der Fernwärme geht.

Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt Verfahren gegen sechs Stadtwerke und Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 eröffnet. Auch dabei geht es insbesondere um die konkrete Anwendung von Preisanpassungsklauseln.

Fernwärmekunden von E.ON, HanseWerk Natur und anderen Fernwärmeversorgern dürfen also hoffen, dass die Kritik an unangemessenen Preisanpassungsklauseln aus juristischer Sicht Früchte trägt.

Infolge der monopolistischen Stellung der Fernwärmeversorger bis hin zum Anschlusszwang bei Fernwärme haben Energieverbraucher von Fernwärme keine Möglichkeit, den Anbieter wie bei Strom und Gas zu wechseln. Ein Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen wie dort besteht für sie nicht. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Fernwärmekunden als Energieverbraucher zweiter Klasse und nahezu rechtlos gelten und vom Gesetzgeber kaum einen ausreichenden Schutz vor der Willkür bzw. Übervorteilung durch einige Monopolisten erhalten.

Es wird Zeit, dass sich nicht nur Gerichte und Kartellbehörden mit den Fernwärmepreisen und Preisgleitklauseln beschäftigen, sondern auch die Medien und insbesondere die Politik. Gerade sie muss dafür sorgen, dass baldigst die gesetzlichen Voraussetzungen für faire, sozial verträgliche und verbraucherfreundliche Fernwärmepreise in Deutschland geschaffen werden.

Der vom Staat forcierte und auch finanziell geförderte Aus- und Umbau der Fernwärme soll schließlich zum Herzstück der Wärmewende werden. Ohne bezahlbare und vom Bürger als fair empfundene Fernwärmepreise kann diese Wärmewende aber nicht gelingen.

Zentraler Ansatzpunkt ist § 24 Absatz 4 der Fernwärmeverordnung (AVBFernwärmeV), der zu vage formuliert ist und den Fernwärmeversorgern einen zu großen Gestaltungsspielraum bei der Konstruktion von Preisanpassungsklauseln gewährt. Dass dieser Paragraf in seiner jetzigen Fassung weiterhin die zentrale Rechtsgrundlage für die Preisgestaltung bei der Fernwärme bilden soll, ist höchst unbefriedigend. Hier besteht dringender Änderungsbedarf.

Innerhalb von zwölf Jahren hat der Bundesgerichtshof (BGH) über ein Dutzend Urteile allein zur Auslegung dieses Paragrafen veröffentlicht. In kleinen Schritten werden so Willkür und Übervorteilung durch Fernwärme-Monopolisten allmählich etwas eingegrenzt. Doch wäre es primär Aufgabe des Gesetzgebers, durch verbraucherfreundlichere Regelungen die notwendige Akzeptanz von Fernwärme zu befördern.

Auch diese Studie wird wieder im Internet veröffentlicht¹. Dies habe ich Herrn Ulf Pambor (Vereinsvorsitzender der IG Fernwärme Hochdahl) zu verdanken. Mein Dank gilt auch meinen Mathematiker-Kollegen Hartmut Thomas aus dem rheinischen Hochdahl und Norbert Wielens aus dem hessischen Schwalbach, die meine Berechnungen der Arbeitspreise akribisch überprüften und viele Anregungen für diese Studie gaben.

Erkrath, 01.02.2024

Werner Siepe

¹ <https://www.fernwaerme-hochdahl.de/aktuelles/>

1 Unzureichend regulierter Fernwärmemarkt

Im Vergleich zu Strom und Gas mit umfangreichen Regulierungen ist dies bei der Fernwärme nicht der Fall. Der Fernwärmemarkt ist und bleibt weitgehend unreguliert. Für diesen Spezialmarkt gilt lediglich die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (üblicherweise mit **AVBFernwärmeV** abgekürzt), die nicht allgemein verbindlich ist.

1.1 Fernwärmeverbreitung und große Anbieter in Deutschland

Heizen ohne eigene Heizungsanlage im Keller – dies ist bequem und platzsparend. Treffend heißt es in einem Flyer der Stadtwerke Karlsruhe:

„Fernwärme. Die Heizung ohne Heizkessel. Es ist warm. Wann immer Sie wollen. Fernwärme ist einfach da, wenn Sie die Heizung oder die Dusche aufdrehen. Fernwärme ist sicher und günstig. Ja, morgen auch noch. Zudem braucht Fernwärme kaum Platz. Hauptsächlich, weil Sie gar keinen Heizkessel und Lagermöglichkeiten brauchen. Und mal ganz ehrlich, was man nicht hat, geht ja auch nicht kaputt.“

Fernwärme zeichnet sich durch kilometerlange Netze aus. Bei kleineren dezentralen Wärmenetzen bis zu einem Kilometer Länge spricht man auch von **Nahwärme**. Technisch ist die Unterscheidung zwischen Fern- und Nahwärme ohne Bedeutung, da sie beide nach den gleichen Prinzipien funktionieren. Die oben erwähnte Fernwärmeverordnung gilt zwar laut Text nicht für Nahwärme. Anbieter von Nahwärme können aber die AVBFernwärmeV für die Verträge mit ihren Kunden zugrunde legen.

Und wie viele Verbraucher genießen die Fernwärme? Rund 6 der 42 Millionen Wohnungen in Deutschland werden mit Fernwärme beheizt. Nach Gas- und Ölheizungen folgt Fernwärme an dritter Stelle, mit der immerhin 14 % der privaten Haushalte heizen und somit jeder siebte Haushalt. Über die Fernwärmeverbreitung in den Bundesländern und Städten gibt eine **interaktive Wärmekarte² von E.ON** für ganz Deutschland Auskunft.

Geht man von den einwohnerstärksten Städten in den 16 Bundesländern aus, ist die Verbreitung der Fernwärme in sechs Bundesländern mit einer Quote von 32 bis 37 % besonders hoch. Mit einer **Verbreitungsquote** von 33,6 % liegt Berlin nach München, Kiel und Hamburg an der Spitze.

Vattenfall als derzeitiger Marktführer unter den Fernwärmeanbietern versorgt allein in Berlin 1,4 Mio. private Kunden und damit jeden vierten

² <https://www.eon.com/de/c/waermewende/waermekarte.html>

Fernwärmekunden in der Bundesrepublik. In Hamburg heizen 36,2 % mit Fernwärme, und zwar über die Hamburger Energiewerke oder über eine E.ON-Tochter in sieben Stadtteilen bzw. Wärmeversorgungsgebieten (siehe Tabelle 3 im folgenden zweiten Kapitel dieser Studie).

Fernwärme beziehen rund 37 % der privaten Haushalte über die Stadtwerke in München oder Kiel. Rund 32 % der Energieverbraucher erhalten ihre Fernwärme über Mainova in Frankfurt oder EuWa GmbH in Potsdam.

In den einwohnerstärksten Städten von sieben Bundesländern (Stuttgart, Mainz, Saarbrücken, Hannover, Halle Saale, Leipzig und Erfurt) liegt die Verbreitungsquote zwischen 16,5 und rund 20 %. Als Fernwärmeversorger treten hier EnBW, Fernwärme GmbH, Energie AG, enercity AG, EVH GmbH, Stadtwerke Leipzig und Energie GmbH auf.

Von den Stadtwerken Rostock beziehen 28,7 % der Kunden ihre Fernwärme. Die geringste Verbreitung hat die Fernwärme mit 11,2 % in Köln (Rheinenergie Köln als Versorger) und nur 8,5 % in der Hansestadt Bremen verbreitet.

Anhand der in Megawattstunden (MWh) gemessenen Wärmeleistung lassen sich auch die **größten Fernwärmeversorger** identifizieren. Diese sind **Vattenfall in Berlin** mit 5.735 MWh, Hamburger Energiewerke mit 3.555 MWh und E.ON in Hamburg sowie die Stadtwerke München mit 3.180 MWh.

Größere Fernwärmeversorger sind auch MVV AG in Mannheim mit 2.100 MWh sowie weitere sieben Versorger mit einer Wärmeleistung zwischen 1.000 und 1.236 MWh (EnBW in Stuttgart, Stadtwerke Kiel, Stadtwerke Leipzig, DREWAG GmbH Dresden, Rheinenergie Köln, Stadtwerke Essen und Mainova in Frankfurt am Main).

Diese namentlich erwähnten 12 Versorgungsunternehmen zählen zu den großen Playern auf dem speziellen Fernwärmemarkt. Dazu ein Beispiel: Die Wärmeleistung von 1.000 MWh von **EnBW** nur in Stuttgart entspricht einer Milliarde an Kilowattstunden pro Jahr. EnBW ist Anbieter von Fernwärme im Großraum Stuttgart (mittlerer Neckar), der von Stuttgart über Esslingen bis nach Plochingen reicht. Allein in Stuttgart versorgt EnBW nach eigenen Angaben 28.500 Wohnungen, 1.400 Firmen und 380 öffentliche Gebäude.

Die **Hamburger Energiewerke** (Wärme HH) mit einer Wärmeleistung von 3,555 Milliarden an Kilowattstunden versorgen laut Branchenverband BDEW rund 247.000 Wohnungen mit Fernwärme. Die

restlichen 42.000 Fernwärmekunden in Hamburg werden von **E.ON** mit Fernwärme versorgt.

Wer Fernwärmepreise miteinander vergleichen will, kommt an den 12 großen Playern auf dem Fernwärmemarkt nicht vorbei. Die Top Vier dürften Vattenfall in Berlin, Hamburger Energiewerke, E.ON mit Töchtern in mehreren Bundesländern sowie die Stadtwerke in München sein.

1.2 Fernwärmeversorger mit monopolistischer Stellung

Nicht nur große Fernwärmeversorger wie Vattenfall und E.ON können ihre marktbeherrschende Monopolstellung auf dem speziellen Fernwärmemarkt ausnutzen. Auch kleinere Fernwärmeanbieter besitzen für das jeweilige Wärmeversorgungsgebiet ein Monopol, das daher auch als **Gebietsmonopol** bezeichnet wird.

Die Fernwärmekunden können ihren Anbieter wegen der fehlenden Wettbewerber in ihrem Wärmeversorgungsgebiet daher nicht wechseln. Sie sind durch langfristige Versorgungsverträge über eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren an ihren Fernwärmeversorger fest gebunden. Dies wird sehr häufig durch einen **Anschluss- und Benutzungszwang** für die Fernwärmekunden geregelt, der in einigen Fällen sogar durch eine Eintragung im Grundbuch abgesichert wird.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, äußerte sich bereits 2017 nach einem gegen Innogy (Vorläufer von E.ON Energy Solutions GmbH) abgeschlossenen Verfahren wie folgt:

„Fernwärmekunden haben lediglich vor der erstmaligen Entscheidung für ein bestimmtes Heizsystem die Auswahl zwischen verschiedenen Versorgungswegen. Haben sie sich einmal für die Fernwärme entschieden, besteht auf lange Sicht keine Wechselmöglichkeit. Daher sind bei überhöhten Preisen Missbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes erforderlich, um die Verbraucher zu schützen. In vielen Wärmeversorgungsgebieten besteht darüber hinaus auch eine rechtliche Anschlussverpflichtung, so dass die Kunden nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich keine Wechselmöglichkeit zu einem anderen Energieträger haben

Der Nachweis eines im kartellrechtlichen Sinne missbräuchlich überhöhten Preises ist im Fernwärmebereich ausgesprochen schwierig. Gleichzeitig ist der Verbraucher hier allerdings in besonderem Maße schutzbedürftig. Er hat in der Regel keine Wechselmöglichkeiten zu einem anderen Fernwärmeversorger. Selbst die Umstellung auf eine andere Heizenergieform ist – wenn überhaupt – nur in längeren zeitlichen Abständen und nicht ohne größeren finanziellen Aufwand möglich.“

1.3 Gefangene Fernwärmekunden

Fernwärmekunden sind laut Kartellamtspräsident Mundt „**gefangene Kunden**“. Sie sind an sehr lange Vertragslaufzeiten gebunden und haben kein Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen, wie dies ansonsten bei Strom- und Gaspreisen üblich ist.

Preisvergleiche wie für Strom und Gas in den Internetportalen Check24 und Verivox gibt es für Fernwärme nicht. Nur zwei Branchenverbände (AGFW und VEA) veröffentlichten bisher einmal jährlich Preisvergleiche für Fernwärme. Ab Frühjahr 2024 wird auch der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) regelmäßige Fernwärmepreis-Vergleiche veröffentlichen.

1.4 Nur geringe gesetzliche Regelungen

Die einzige gesetzliche Regelung zur Fernwärme findet sich in den **AVBFernwärmeV**.³ Das **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** gilt zwar für Strom, Gas und Öl, aber nicht für Fernwärme. Dieses oftmals umgangssprachlich als „Grundgesetz der Energieversorgung in Deutschland“ bezeichnete Gesetz bezieht sich auch nach der letzten Reform weiterhin nur auf die leitungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität, Erdgas und Wasserstoff. Der Begriff „Wärme“ wird in diesem Gesetz nicht erwähnt mit der Folge, dass die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** weiterhin sachlich nicht für Fernwärme zuständig ist und somit auch bei offensichtlichem Missbrauch nicht einschreiten darf.

Und für Fernwärmekunden, die sich über extrem hohe Fernwärmepreise beklagen, besonders enttäuschend: Es gibt zwar die Schlichtungsstelle Energie für Strom- und Gaskunden, aber keine spezielle Schlichtungsstelle für Fernwärmekunden. Diese können sich zwar an die bundesweite **Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle** wenden. Dazu heißt es aber beispielsweise in den jährlichen Wärmerechnungen für Fernwärmekunden von E.ON lapidar: *„E.ON Energy Energy Solutions nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil“*.

Also können sich Fernwärmekunden von E.ON einen Schlichtungsantrag über die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle sparen. Für sie bleibt nur die Teilnahme an der Sammelklage des vzbv gegen E.ON vor dem OLG Hamm und die Möglichkeit, gegen E.ON oder andere Fernwärmeversorger eine Beschwerde wegen missbräuchlich erhöhter

³ https://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/

Fernwärmepreise beim Bundeskartellamt oder bei der für sie zuständigen Landeskartellbehörde einzureichen.

Zwar wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erstmalig ein **Fernwärmereferat** eingerichtet, das sich mit Recht und Regulierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung befasst. Beschlüsse zur Regulierung des Fernwärmemarktes wurden aber offensichtlich noch nicht gefasst.

1.5 Wärmewende durch Aus- und Umbau der Fernwärmenetze

Nach dem **Fernwärmegipfel** vom 12.06.2023 in Berlin haben Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck und Bundesbauministerin Klara Geywitz zusammen mit Vertretern von 27 Verbänden ihre Ziele zum **Aus- und Umbau der Fernwärmenetze** in einer gemeinsamen Absichtserklärung⁴ vorgestellt.

Darin heißt es unter anderem:

„Wärmenetze können eine flexible und – im Vergleich mit anderen Heizungsarten – besonders kosteneffiziente klimaneutrale Lösung für die Wärmeversorgung von Kommunen oder Stadtquartieren sein ... Die Unterzeichnenden eint das Ziel, Wärmenetze überall dort auf- und auszubauen, wo die leitungsgebundene Wärmeversorgung Kostenvorteile gegenüber einer dezentralen klimaneutralen Eigenversorgung aufweist Mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Wärmenetze soll sich die Anzahl der angeschlossenen Gebäude bis 2045 gegenüber heute in etwa verdreifachen, d.h. es sollen mittelfristig jährlich mindestens 100.000 Gebäude neu an Wärmenetze angeschlossen werden ...

Dabei muss sichergestellt werden, dass der Schutz von Kund:innen auf einem hohen Niveau gewährleistet bleibt und gestärkt wird, etwa durch mehr Preistransparenz und die Einrichtung einer Schiedsstelle. Unser Ziel ist es, die Attraktivität von Fern- und Nahwärme für Neukund:innen zu steigern, so dass die Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die in der Zuständigkeit von Ländern und Kommunen liegt, möglichst vermieden werden kann. Die Novellierung der AVBFernwärmeV soll zügig abgeschlossen werden...

Die unterzeichnenden Akteur:innen bekennen sich zum Ziel, die Fern- und Nahwärme zu einer klimaneutralen sowie für Unternehmen und Verbraucher:innen wirtschaftlich attraktiven Option zu machen. Bis spätestens 2045 sollen alle Wärmenetze vollständig dekarbonisiert werden. Für das Jahr 2030 streben wir insgesamt einen Anteil von 50 % Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme an, wobei eine flexible Umsetzung in Abhängigkeit von der lokalen Situation und dem Alter der vorhandenen Anlagen möglich sein soll ...“

Bis 2030 soll insgesamt die Hälfte der Wärme in den Netzen klimaneutral erzeugt werden, wie es in der Pressemitteilung⁵ des BMWK heißt.

⁴ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/0612-erklaerung-fernwaerme-gipfel.pdf>

⁵ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/06/20230612-aus-und-umbau-waermenetze.html>

Bundeswirtschaftsminister Habeck betont:

„Der Aus- und Umbau der Fern- und Nahwärme ist sehr wichtig, um die Bürgerinnen und Bürger mit bezahlbarer, erneuerbarer Wärme zu versorgen und zugleich unsere Klimaschutzziele zu erreichen. Gerade Wärmenetze können eine besonders kosteneffiziente klimaneutrale Lösung für die Wärmeversorgung von Gebäuden, Quartieren und ganzen Kommunen sein.....Wichtig ist, die Preistransparenz und damit den Verbraucherschutz zu stärken und so Nah- und Fernwärme attraktiver zu machen.“

Und Bundesbauministerin Geywitz ergänzt:

„Wichtig ist hierbei eine attraktive und transparente Preisgestaltung, um die Anreize für den Anschluss an ein Wärmenetz zu erhöhen. In städtischen und verdichteten Gebieten sind sie bereits heute vielerorts eine gute Option. Wir brauchen darüber hinaus Planungssicherheit und Transparenz beim Ausbau der Wärmenetze, damit Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig wissen, ob ihr Haus angeschlossen werden kann. Mit dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung, das wir gerade auf den Weg bringen, wollen wir hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.“

Die staatliche finanzielle Förderung der Fernwärme soll auch zur **Wärmewende** (Dekarbonisierung der Wärmeversorgung) beitragen, in der Fernwärme neben Wärmepumpen eine besondere Rolle spielen wird. Großstädte mit mindestens 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 **kommunale Wärmepläne** erstellen, Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern haben noch zwei Jahre länger Zeit.⁶

Die Preistransparenz zu stärken und für eine attraktive Preisgestaltung zu sorgen, kann von Fernwärmekunden nur begrüßt werden. Dies muss aber auch in die Tat umgesetzt werden, wenn die Anzahl der Fernwärmekunden von derzeit 14 % auf künftig mehr als 40 % der privaten Haushalte verdreifacht werden soll. Bisher existiert lediglich eine Langzeitprognose der Fernwärmepreise aus einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebenen **Report**⁷ vom 06.04.2023, wonach sich der Mischpreis bei der Fernwärme im Zeitraum von 2024 bis 2042 zwischen 12 und 16,5 Cent pro Kilowattstunde einpendeln soll.

Der Abbildung auf Seite 52 des Reports werden folgende Mittelwerte für Einfamilienhäuser zugrunde gelegt: Arbeitspreis 14 Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Grundpreis von 600 €. Prognosen sind bekanntlich unsicher, da sie in die Zukunft gerichtet sind.

⁶ <https://www.agfw.de/energiwirtschaft-recht-politik/energiwende-politik/aktuelles-aus-dem-bereich/newsdetail/bundestag-verabschiedet-waermeplanungsgesetz>

⁷ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/heizen-mit-65-prozent-erneuerbaren-energien.pdf>

2 Teure Fernwärme

Ob Fernwärme teuer ist oder nicht, hängt von der jeweiligen Betrachtungsweise ab. Soll der Fernwärmepreis mit dem Erdgaspreis oder Heizölpreis verglichen werden, den Haushalte mit Gas- oder Ölheizung vor Ort bezahlen? Dieser Vergleich bringt Fernwärmekunden, die keine Wechselmöglichkeit haben und daher bis zum Ende der mindestens zehnjährigen Laufzeit an den örtlichen Fernwärmeversorger per Anschlusszwang gebunden sind, relativ wenig. Wahrscheinlich wird ihr Ärger über die von ihnen als zu hoch empfundenen Fernwärmepreise beim Vergleich mit Gas- oder Ölpreisen noch größer.

Im Folgenden sollen daher nur die Fernwärmepreise von repräsentativ ausgewählten Fernwärme-Versorgung-Unternehmen (FVU) verglichen werden, um außer dem teuersten und preisgünstigsten Anbieter auch den durchschnittlichen Fernwärmepreis zu ermitteln. Im Vordergrund soll dabei der **Vergleich der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise** stehen, die von den Fernwärmeanbietern in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) oder in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto vor Mehrwertsteuer angegeben werden.

Die Umrechnung von beispielsweise 100 €/MWh in ct/kWh ist relativ einfach. Da ein Euro 100 Cent entspricht und ein Megawatt 1.000 Kilowatt, braucht man das Komma nur eine Stelle nach links zu rücken und kommt dann auf 10 ct/kWh. 10 Cent netto pro Kilowattstunde sind also identisch mit 100 Euro pro Megawattstunde. Dies war etwa der durchschnittliche Arbeitspreis für Fernwärme im Jahr 2022.

2.1 Hohe Arbeitspreise für Fernwärme von Stadtwerken

Gas- und Stromkunden haben es bei Preisvergleichen einfach. Sie schauen in den Internetportalen Check24 oder Verivox nach, welche Anbieter für ihren Wohnort besonders geringe Arbeitspreise pro Kilowattstunde inklusive Mehrwertsteuer verlangen. Da der Vertrag mit dem jetzigen Gas- oder Stromanbieter zum Ende der zum Beispiel einjährigen Laufzeit oder nach einer Preisänderung gekündigt werden kann, ist der Anbieterwechsel kein Problem. Daher lautet der Rat von Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, für Gas- und Stromkunden: „Wechseln, wechseln, wechseln“. Diesem Rat schließen sich die Verbraucherzentralen ausdrücklich an.

Für Fernwärmekunden ist alles anders. Preisvergleiche für Fernwärme suchen sie bei Check24 oder Verivox vergebens. Sie würden ihnen auch nicht viel helfen, da ihr Anbieter in ihrem Wärmeversorgungsgebiet als Monopolist auftritt und damit keinen unmittelbaren Wettbewerber zu

fürchten hat. Sofern die mindestens zehnjährige Laufzeit des Versorgungsvertrages noch nicht abgelaufen ist, kann ein Ausstieg aus dem Fernwärmevertrag überhaupt nicht erfolgen.

Andererseits ist es für Fernwärmekunden sehr wohl sinnvoll, die von seinem Fernwärmeversorger berechneten Arbeitspreise mit den Preisen von Anbietern in anderen Städten und Wärmeversorgungsgebieten zu vergleichen. Liegt der geforderte Arbeitspreis beispielsweise doppelt so hoch wie der durchschnittliche Arbeitspreis oder macht er gar das Drei- bis Vierfache des niedrigsten Arbeitspreises von vergleichbaren Fernwärmeversorgern aus, besteht der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Preisüberhöhung. Dies könnte dann ein Fall für das Bundeskartellamt werden.

Insbesondere bei bestimmten Fernwärmeversorgern, die weiterhin Erdgas als Hauptbrennstoff und damit als Primärenergie einsetzen, kommen deutlich überhöhte Fernwärmepreise vor. Dies liegt meist an einer unangemessenen Preisformel, in der ein Erdgas-Börsenindex mit einer relativ hohen Gewichtung in der Preisgleitklausel auftaucht.

Preisübersichten des AGFW

Wer Fernwärmepreise von möglichst vielen Stadtwerken miteinander vergleichen will, kommt an den jährlichen Preisübersichten des Branchen- und Lobbyverbandes **AGFW** (ehemaliges Kürzel für Arbeitsgemeinschaft Fernwärme, offiziell als Effizienzverband für Wärme, Kälte und KWK bezeichnet) nicht vorbei.

Von den 377 ordentlichen Mitgliedern des AGFW kommen allein 192 und somit gut die Hälfte aus den drei Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. An der jährlichen Preisumfrage nahmen zuletzt 129 Mitglieder aktiv teil. Im Jahr 2022 waren es 149 und in 2021 noch 170 Mitgliedsunternehmen. Es handelt sich somit um eine repräsentative Auswahl unter den Fernwärmeversorgern.

Die **Misch- und Arbeitspreise** werden jeweils zum Stichtag 1. Oktober eines Jahres erfragt und dann jährlich Ende Dezember veröffentlicht. Zwar werden in den **öffentlichen AGFW-Preisübersichten** nur die durchschnittlichen Misch- und Arbeitspreise für drei sog. Abnahmefälle (zum Beispiel Anschlusswert 15 Kilowatt und Jahresverbrauch 27.000 Kilowattstunden für typische Einfamilienhäuser mit 120 qm Wohnfläche) genannt. Schon diese Durchschnittspreise geben Auskunft über die starken Preissteigerungen in den drei Jahren 2021 bis 2023, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 1:
Durchschnittliche Misch- und Arbeitspreise in Cent netto pro kWh
 (für Abnahmefall 15 kW und 27 MWh/a,
 Quelle: AGFW-Preisübersichten⁸ 2021 bis 2023
 mit Stand zum 01.10.2021/2022/2023)

Jahr	Mischpreis	Arbeitspreis
2021	8,279 Cent	6,209 Cent*
2022	11,945 Cent	9,556 Cent**
2023	15,034 Cent	12,779 Cent***

*) Arbeitspreisanteil 75 %

***) Arbeitspreisanteil 85 %

***) Arbeitspreisanteil 85 %

Die **Mischpreise** beziehen sich auf ein Einfamilienhaus mit einem Jahresverbrauch von 27.000 Kilowattstunden, wobei neben dem Arbeitspreis noch ein Grundpreis und Messpreis anfallen. Da der Arbeitspreisanteil in Prozent des Mischpreises angegeben wurde, konnte auch der durchschnittliche **Arbeitspreis** errechnet werden.

Dabei zeigt sich eine klare Tendenz: Bei stark steigenden Mischpreisen um 45 % in 2022 und 26 % in 2023 steigt auch der Arbeitspreisanteil, da die Grund- und Messpreise im Vergleich zu den Arbeitspreisen relativ stabil sind.

Arbeitspreise sind aussagekräftiger als Mischpreise

Durchschnittliche Mischpreise verschleiern die tatsächliche Entwicklung der Fernwärmepreise allerdings in doppelter Weise: Sie zeigen erstens nicht die riesigen Preisunterschiede zwischen den Fernwärmeversorgern auf und weisen zweitens die durchschnittlichen Arbeitspreise gar nicht erst aus.

Die **verbrauchsabhängigen Arbeitspreise in Cent pro Kilowattstunde** machen Fernwärmepreise jedoch viel besser vergleichbar mit Erdgaspreisen. Es kommt vor allem auf die Höhe des Arbeitspreises an. Dies wurde beispielweise auch bei der in 2023 geltenden Fernwärmepreisbremse berücksichtigt, die sich ausschließlich auf den Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde einschließlich 7 % Mehrwertsteuer bezog und bei 9,5 Cent brutto lag.

Auch bei der Sammelklage des vzbv gegen E.ON und HanseWerk Natur vor den Oberlandesgerichten in Hamm und Schleswig geht es ausschließlich um die Höhe des Arbeitspreises.

⁸ <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/wirtschaft-und-markt/markt-preise/preisanpassung>

Viel interessanter als die öffentlichen Preisübersichten des AGFW mit der Bekanntgabe von durchschnittlichen Mischpreisen sind daher die **detaillierten Preisübersichten und Tabellen für die Jahre 2021 bis 2023**, die im Auftrag des AGFW von der PwC-Tochter WIBERA erstellt wurden. Sie listen nicht nur die exakten Arbeitspreise für 149 bzw. 127 Fernwärmeversorger in 2022 bzw. 2023 auf, sondern nennen auch die Unternehmen mit der überwiegenden Brennstoffart Gas.

80 bzw. 72 Stadtwerke setzen in 2022 bzw. 2023 Erdgas als Primärenergie ein. Somit können bei diesen Fernwärmeversorgern auch die sog. **erdgasbasierten Arbeitspreise** netto in Cent pro kWh ermittelt werden und für 100 Stadtwerke ebenfalls anhand des detailliert angegebenen Arbeitspreisanzeils in 2021. In der WIBERA-Preisübersicht für 2023 werden die Stadtwerke mit der Primärenergie Erdgas nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Bei den 72 ausgewählten Versorgern für 2023 handelt es sich um Stadtwerke, die in den Preisübersichten für 2021 und 2022 bereits mit dem Hinweis „Hauptbrennstoff Erdgas“ auftraten. Es wird angenommen, dass dies auch im Jahr 2023 so war.

Tabelle 2:
Arbeitspreise netto pro kWh bei erdgasbasierter Fernwärme
(für Abnahmefall 15 kW und 27 MWh/a, Quelle: WIBERA-
Preisübersichten für 2021/2022/2023 und eigene Berechnungen)

Jahr	durchschnittlicher Arbeitspreis	höchster Arbeitspreis	niedrigster Arbeitspreis
2021	6,046 Cent	12,714 Cent	3,046 Cent
2022	10,094 Cent	27,208 Cent	3,724 Cent
2023	13,692 Cent	25,873 Cent	4,953 Cent

Die Fernwärmeversorger mit den **höchsten Arbeitspreisen (Ausreißer nach oben)** waren: Stadtwerke Eisenach mit 12,714 Cent in 2021, Stadtwerke Greifswald mit 27,208 Cent in 2022 und Stadtwerke Energie Jena-Pößneck mit 25,873 Cent netto pro kWh in 2023. Die Arbeitspreise dieser „Spitzenreiter“ lagen in allen drei Jahren 2021 bis 2023 in etwa doppelt so hoch im Vergleich zum durchschnittlichen Arbeitspreis von 100, 80 bzw. 72 Fernwärmeversorgern mit Primärenergie Gas.

Mit den **niedrigsten Arbeitspreisen (Ausreißer nach unten)** glänzten: Stadtwerke Düsseldorf mit 3,046 Cent im Jahr 2021, Stadtwerke Kiel mit 3,724 Cent im Jahr 2022 und Stadtwerke Eisenhüttenstadt mit 4,953 Cent netto pro kWh im Jahr 2023. Diese Arbeitspreise lagen nur bei der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitspreises oder sogar noch deutlich darunter.

Die außerordentlich hohe Preisspanne zwischen höchstem und niedrigstem Arbeitspreis überrascht. In 2021 machte der höchste Arbeitspreis das gut Vierfache des niedrigsten Arbeitspreises aus. Sogar mehr als das Siebenfache des niedrigsten Arbeitspreises kam beim höchsten Arbeitspreis in 2022 heraus und auch in 2023 überstieg der höchste Arbeitspreis den niedrigsten Arbeitspreis noch um mehr als das Fünffache.

Die erwähnten höchsten Arbeitspreise könnte man schon als „Mond“- bzw. Wucherpreise bezeichnen. Von **Preiswucher** spricht man allgemein, wenn ein Preis mindestens doppelt so hoch wie der marktübliche Preis ausfällt und der Anbieter eine Notlage ausnutzt.

Die erste Voraussetzung ist bei den genannten höchsten Arbeitspreisen fast ausnahmslos erfüllt, sofern man den durchschnittlichen Arbeitspreis für erdgasbasierte Fernwärme als den marktüblichen Preis akzeptiert. Dass die Stadtwerke mit den höchsten Arbeitspreisen ihre Monopolstellung gegenüber ihren Fernwärmekunden ausnutzen, dürfte ebenfalls nicht zu bestreiten sein. Insofern könnte man in diesen Fällen tatsächlich von Wucherpreisen sprechen.

Im Übrigen wurde der höchste Arbeitspreis von 27,208 Cent netto pro kWh der Stadtwerke Greifswald zum Stand 01.10.2022 von den **Stadtwerken Weimar** noch deutlich übertroffen. Dort lag der Arbeitspreis zu diesem Stichtag sogar bei 39,57 Cent (siehe Archiv auf der Website der Stadtwerke Weimar) und im konkreten Fall der Weimar-Werke sogar bei 51,9 Cent netto pro kWh.⁹

Dieser Arbeitspreis von 51,9 Cent wird mit Sicherheit einen bundesweiten Rekord darstellen. Ein mittelständisches Unternehmen, die Weimar-Werke, hat die Restzahlung von 50.000 € für das 4. Quartal 2022 nicht geleistet. Die Klage der Stadtwerke Weimar gegen die Weimar-Werke wird gegenwärtig vor dem Landgericht Erfurt verhandelt.

Es konnte zu einem solch extrem hohen Arbeitspreis der Stadtwerke Weimar nur wegen der für Fernwärmekunden unzumutbaren Preisformel kommen. Die Preisänderungsklausel der Stadtwerke Weimar wird zu gut 84 % von einem Börsenpreis für Erdgas und nur zu knapp 5 % von den Verbraucherpreisen auf dem Wärmemarkt (sog. Marktelement) beeinflusst.

Einen im Vergleich zu den Stadtwerken Weimar ähnlich extrem hohen Arbeitspreis von 43,32 Cent netto pro kWh gab es im 1. Halbjahr 2023

⁹ <https://fernwaerme-preis.de>

bei den **Stadtwerken Wuppertal**. In deren Preisformel wurde das Marktelement unzulässigerweise durch einen Erdgaspreis an der Leipziger Gasbörse abgebildet. Ab dem 01.01.2024 gibt es eine neue Preisformel, in der das Marktelement richtigerweise durch den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes abgebildet wird, allerdings nur mit einer Gewichtung von 20 %.

Angesichts der sehr großen Preisspanne bei den Arbeitspreisen für Fernwärme und der völlig unterschiedlichen Preisformeln muss man von einem „Wildwuchs“ sprechen, der selbst für Fachleute nicht überblickt wird. Für Laien ist der Durchblick unmöglich.

Zusätzliche Preisvergleiche von VEA und vzbv

Der **Bundesverband der Energie-Abnehmer (VEA)** hat einen Fernwärmepreisvergleich zum Stand 01.01.2023 veröffentlicht, in dem die Mischpreise von 85 Fernwärmeversorgern aufgeführt sind. Danach errechnete sich ein durchschnittlicher Mischpreis von 15,964 Cent netto pro kWh für den Abnahmefall mit 600 kW, 900 MWh und 1.500 Benutzungsstunden pro Jahr.¹⁰

Dieser Mischpreis des VEA lag zu Anfang des Jahres 2023 rund ein Drittel über dem Mischpreis des AGFW von 11,945 Cent netto pro kWh zum Stand 01.10.2022 für den Abnahmefall mit 15 kW und 27 MWh. Auch der VEA betont, dass die Preise der einzelnen Fernwärmeanbieter sehr starke Schwankungen aufweisen. Sie lagen zwischen 8,604 Cent bei der SWK Energie GmbH Krefeld und 45,385 Cent netto pro kWh bei der WSW Energie & Wasser Wuppertal.

Im Schnitt stiegen die Mischpreise laut VEA zum 01.01.2023 gegenüber 2022 um 76 %. Zu Beginn des Jahres 2022 waren sie nur um 17 % gegenüber 2021 gestiegen. Am 01.01.2020 lagen die Mischpreise noch bei 7,591 Cent für 65 Fernwärmeversorger im Westen und 8,719 Cent netto pro kWh für 20 Stadtwerke im Osten.

Anfang Dezember 2023 legte der **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** ebenfalls eine Untersuchung von Preisdaten für Fernwärme in 31 Städten (16 große Stadtnetze in den einwohnerstärksten Städten aller Bundesländer und 15 kleine Netze in allen Bundesländern außer Bremen) für das erste, zweite und dritte Quartal 2023 vor.¹¹

¹⁰ https://www.vea.de/files/user_upload/VEA-Hauptseite/Newsroom/Pressemitteilungen/2023/Februar/230327_VEA-PM_zum_Fernwaermepreisvergleich_01.pdf

¹¹ <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/vzbv-studie-grosse-preisunterschiede-bei-fernwaerme>

Laut vzbv unterscheiden sich die Preise für Fernwärme in Deutschland regional deutlich. So zahlten private Haushalte mit einem Einfamilienhaus (Anschlusswert 10 Kilowatt und Jahresverbrauch 18.000 Kilowattstunden) beispielsweise im größten Wärmenetz in Köln mit 27 Cent im dritten Quartal 2023 mehr als doppelt so viel im Vergleich zum größten Netz in Halle (Saale) mit 12 Cent. Wie sich die Preise im Fernwärmemarkt bilden, ist laut Einschätzung des vzbv für Verbraucher schwer nachvollziehbar.

In der Preisübersicht des vzbv wurden die Mischpreise inkl. 7 % Mehrwertsteuer auf volle Cent gerundet. Die Untersuchung des vzbv zeigt, wie abweichend die Preise für Fernwärme je nach Netz sein können und wie unterschiedlich sich die Preise seit Anfang des Jahres 2023 regional entwickelt haben.

So fiel der effektive Preis pro Kilowattstunde bei einem typischen Einfamilienhaus im untersuchten Fernwärmenetz in Erfurt von 36 Cent im ersten Quartal auf 20 Cent im dritten Quartal 2023. Beim untersuchten Netz in Hannover hingegen stieg der effektive Preis pro Kilowattstunde während des gleichen Zeitraums von 13 auf 19 Cent.

Es handelt sich bei der Preisübersicht des vzbv von Dezember 2023 um eine Vorabveröffentlichung vor der geplanten Veröffentlichung aller Preisdaten für 2023, die im Frühjahr 2024 erfolgen soll. Verbraucher können sich so selbst ein Bild darüber machen, wie hoch ihr Fernwärmepreis im Vergleich zu den untersuchten Preisen des vzbv ist.

2.2 Hohe Arbeitspreise für Fernwärme von E.ON

Die Arbeitspreise von **E.ON Energy Solutions GmbH** für 2022 in 21 Stadtteilen bzw. Wärmeversorgungsgebieten wurden bereits in meiner Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“ vom 01.02.2023 auf vier Nachkommastellen genau veröffentlicht. Alle Berechnungen wurden einige Tage bzw. Wochen später in den Preisübersichten von E.ON für 2022 bestätigt.¹²

Es handelt sich dabei um erdgasbasierte Arbeitspreise für Fernwärme, die von E.ON jährlich nachlaufend für ein volles Jahr berechnet werden. Der Berechnungszeitraum (zum Beispiel Kalenderjahr 2022) stimmt mit dem Zeitraum für die in den Preisanpassungsklauseln verwendeten Indexwerte des Statistischen Bundesamts überein. Zwei Erdgas-Indizes gingen in allen 21 Wärmeversorgungsgebieten mit einer Gewichtung von zusammen mindestens 60 % in die Berechnung des Arbeitspreises ein.

¹² <https://www.eon.com/de/privatkunden/fernwaerme/fernwaerme-infos-pdfs-zum-download.html>

Der **durchschnittliche Arbeitspreis** in diesen 21 Wärmeversorgungsgebieten errechnete sich wie folgt:

9,466 Cent	in 2021	mit einer Preisspanne von	7,323	bis	12,219	Cent
19,685	„ „	2022	„ „	„	„	15,371 „ 29,999 „
12,404	„ „	2023	„ „	„	„	8,942 „ 17,033 „

In der folgenden Tabelle werden die Arbeitspreise von E.ON in diesen 21 Stadtteilen bzw. Wärmeversorgungsgebieten für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gegenübergestellt (auf drei Nachkommastellen genau wie in den Preisübersichten des AGFW).

Die berechneten Arbeitspreise für 2023 stehen unter dem Vorbehalt, dass in den Preisformeln von E.ON die vom Statistischen Bundesamt ab 2023 vorgenommene Umbasierung beim Wärmepreisindex von 2015 auf 2020 berücksichtigt und dann entsprechend neue Basiswerte zugrunde gelegt werden.

Möglicherweise wird es durch die Festlegung der neuen Basiswerte für den Wärmepreisindex geringe Abweichungen zu den in der Tabelle 3 genannten Arbeitspreisen für 2023 geben. E.ON wird die Arbeitspreise voraussichtlich im März 2024 veröffentlichen.

Im Vergleich zu den durchschnittlichen Arbeitspreisen des AGFW für rund 80 Fernwärmeversorger mit Primärenergie Erdgas lagen die durchschnittlichen Arbeitspreise für die 21 Wärmeversorgungsgebiete von E.ON in den Jahren 2021 bzw. 2022 ohne Fernwärmepreisbremse immerhin 57 % bzw. sogar 95 % darüber. Nur im Jahr 2023 mit Fernwärmepreisbremse lag der durchschnittliche Arbeitspreis von E.ON knapp 10 % darunter.

Bemerkungen an Fernwärmekunden von E.ON wie „Pech gehabt“ oder „Dumm gelaufen“ sind fehl am Platz, da die Gründe für zu hohe Fernwärmepreise allein in den von E.ON verwendeten unangemessenen Preisformeln und Berechnungsmethoden liegen.

Die verwendeten Preisgleitklauseln sorgen zudem für erhebliche Verwirrung bei den Fernwärmekunden, da sie in nahezu jedem Wärmeversorgungsgebiet von E.ON mit Primärenergie Erdgas anders aussehen. Für 21 Wärmeversorgungsgebiete gibt es 18 unterschiedliche Preisgleitklauseln. Es ist kaum anzunehmen, dass dies rein zufällig geschehen ist.

Tabelle 3:
Arbeitspreise von E.ON für 2021 bis 2023 in 21 Stadtteilen
 (netto in Cent pro Kilowattstunde auf drei Nachkommastellen genau)

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	Arbeitspreis in 2021	Arbeitspreis in 2022	Arbeitspreis in 2023
1	Pinneberg (SH)	12,219	29,999	15,266
2	Leverkusen-Steinbüchel	11,189	25,547	17,033
3	Hoisdüffel-Ost (SH)	9,761	25,379	11,337
4	Erkrath-Hochdahl	10,868	21,720	13,660*
5	Bad Schwartau (SH)	10,291	21,498	13,179
6	Wuppertal-Hilgershöhe	10,457	20,458	14,313
7	Dortmund-Westerfilde	10,186	19,745	13,865
8	Schwalbach-Limes (H)	9,570	19,551	12,402
9	Hamburg-Hanhoopsfeld	9,326	18,734	12,563
10	Dortmund-Kirchlinde	9,266	18,455	12,340
11	Hamburg-Volksdorf	9,005	18,449	11,812
12	Hamburg-Rahlstedt Ost	9,001	18,422	11,713
13	Hamburg-Bergedorf	9,174	18,270	12,216
14	Hamburg-Rahlstedt	9,242	17,916	12,581
15	Bensberg-Refrath	8,666	17,754	11,367
16	Langen-Oberlinden (H)	8,641	17,527	11,087
17	Monheim-Süd	8,618	17,350	10,944
18	Dortmund-Schüren	8,820	17,168	12,084
19	Hamburg-Marmstorf	8,717	17,062	11,340
20	Elmshorn (SH)	7,323	15,371	8,942
21	Hamburg-Lohbrügge	8,436	11,009**	6,677**

*) ab 2023 Stadtwerke Erkrath (SWE) mit der gleichen Preisanpassungsklausel wie bei E.ON Energy Solutions GmbH

***) nach Senkung des nach der Preisformel berechneten Arbeitspreises um 36 %

Vermutlich werden der Lobbyverband AGFW und sein Mitgliedsunternehmen E.ON Energy Solutions GmbH in Essen nun einwenden, dass es sich hierbei um einen unzulässigen Vergleich von Äpfeln mit Birnen handelt. Man könne nicht zufällig ausgewählte Arbeitspreise in 21 Wärmeversorgungsgebieten von E.ON für ein volles Kalenderjahr mit Arbeitspreisen von rund 150 Fernwärmeversorgern zum Stichtag 1. Oktober eines Kalenderjahres vergleichen.

Diesem möglichen Einwand ist aber folgendes entgegenzuhalten:

1. Die in der Tabelle aufgeführten Arbeitspreise von E.ON wurden aus systematischen Gründen auf die Hälfte aller Wärmeversorgungsgebiete (also 21 von insgesamt 42) beschränkt.

In allen 21 Fällen wurde der Arbeitspreis für das Jahr 2021, 2022 oder 2023 jährlich nachlaufend ermittelt, also nicht viertel- oder halbjährlich. Es wurden zudem nur die Wärmeversorgungsgebiete ausgewählt, in denen drei Indizes des Statistischen Bundesamtes (Erdgasindex Börsennotierungen, Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe sowie Wärmepreisindex) in der Preisanpassungsklausel auftraten und die beiden Erdgasindizes zusammen zu mindestens 60 % den zu errechnenden Preisänderungsfaktor beeinflussten. Es handelt sich also um erdgasbasierte Arbeitspreise mit der Primärenergie Erdgas.

2. Aus den Arbeitspreisen von rund 150 Fernwärmeversorgern in den detaillierten Preisübersichten der PwC-Tochter WIBERA, die im Auftrag des AGFW diese Übersichten erstellt hat, wurden die erdgasbasierten Arbeitspreise von 100, 80 bzw. 72 Fernwärmeversorgern in den Jahren 2021, 2022 bzw. 2023 mit der Primärenergie Erdgas abgesondert, um eine Vergleichbarkeit mit den erdgasbasierten Arbeitspreisen in den 21 Wärmeversorgungsgebieten von E.ON herzustellen.
3. Die rund 150 Fernwärmeversorger in den Preisübersichten des AGFW berechnen die Arbeitspreise meist vierteljährlich und vorlaufend, da sie in der Regel die Indexwerte der davor liegenden Quartale zur Grundlage nehmen. Berechnungszeitraum und Zeitraum für die zugrunde gelegten Indexwerte stimmen somit nicht überein. Dadurch treten Preis- und Indexsteigerungen zeitlich verzögert auf. Dieser Zeitverzug führt dazu, dass die durchschnittlichen Arbeitspreise laut AGFW erst im zweiten Quartal 2023 am höchsten waren und nicht wie bei E.ON bereits im vollen Kalenderjahr 2022.
4. Würde das rechnerische Mittel aus den Arbeitspreisen in allen vier Quartalen des Jahres 2022 ermittelt, läge der durchschnittliche Arbeitspreis laut AGFW wegen der im Laufe dieses Jahres drastisch gestiegenen Erdgaspreise sogar noch niedriger als die errechneten rund 10 Cent netto pro kWh. Schließlich konnten zur vorlaufenden Berechnung des Arbeitspreises zum Stand 01.10.2022 nur die bereits bekannten Indexwerte aus den Monaten Juni bis August 2022 verwendet werden. Und genau in diesen drei Monaten stieg der Erdgaspreis besonders stark, so dass auch der Arbeitspreis im vierten Quartal 2022 höher ausfiel als in den drei Quartalen zuvor. Zum 01.01.2022, 01.04.2022 und 01.07.2022 lagen die Arbeitspreise somit unter den Arbeitspreisen zum Stichtag 01.10.2022.

5. Die durchschnittlichen Arbeitspreise in den offiziellen AGFW-Preisübersichten sind im Standardfall (160 kW, 288 MWh, 1.800 Ausnutzungsstunden im Jahr) von 9,150 Cent netto pro kWh zum 01.10.2022 auf das bisherige Höchstniveau von 13,407 Cent zum 01.04.2023 gestiegen und dann wieder auf 12,456 Cent netto pro kWh zum 01.10.2023 gesunken. Dass sie ihren Höchststand nicht im Jahr 2022 erreichten, liegt an der zeitlich verzögerten Berechnung. Bei den Arbeitspreisen von E.ON erfolgt jedoch kein Zeitverzug, da der Abrechnungszeitraum (zum Beispiel das Kalenderjahr 2022) mit den zugrunde liegenden Indexwerten von Januar bis Dezember 2022 zusammenfällt. Dadurch wirken sich Steigerungen bzw. Senkungen der Energiepreise für Fernwärmekunden von E.ON in den 21 Wärmeversorgungsgebieten unmittelbar aus.

Außer den 21 Wärmeversorgungsgebieten von E.ON laut Tabelle 3 gibt es noch vier weitere Wärmeversorgungsgebiete bzw. Städte in NRW (Recklinghausen, Ibbenbüren, Marl und Moers-Kapellen), in denen der Index „Erdgas, Börsennotierungen“ eine relativ große Gewichtung in der Preisanpassungsklausel hat. Die dort angefallenen Arbeitspreise für 2022 wurden jedoch nicht in die Tabelle aufgenommen, da die Berechnung vierteljährlich bzw. monatlich erfolgte oder die jährlich nachlaufende Berechnung auf Indexwerten des Jahres 2021 wie im Versorgungsgebiet Moers-Kapellen beruhte.

Arbeitspreise von E.ON tauchen auch bei anderen Fernwärmeversorgern wie **HanseWerk Natur**, **AVACON Natur** oder **Bayernwerk Natur** auf, die E.ON-Töchter sind oder an denen E.ON eine Mehrheitsbeteiligung hält. Es gibt Arbeitspreise für 160 Wärmeversorgungsgebiete bei diesen drei von E.ON beherrschten Fernwärmeversorgern (116 von HanseWerk Natur in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg, 33 von AVACON Natur in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, 11 von Bayernwerk Natur in der Umgebung von München).

Zusammen mit den insgesamt 42 Wärmeversorgungsgebieten von E.ON Energy Solutions sind es somit bereits über 200 Wärmeversorgungsgebiete, in denen letztlich E.ON die Preisanpassungsklauseln festlegt und die daraus abgeleiteten Arbeitspreise ihren Fernwärmekunden in Rechnung stellt.

Erste Arbeitspreise für das Jahr 2024 schwanken bei Fernwärmeversorgern mit der Primärenergie Erdgas zwischen dem niedrigsten Arbeitspreis von nur 6,95 Cent netto pro kWh bei den Stadtwerken Halle Saale (EVH) und dem sicherlich höchsten Arbeitspreis von 29,148 Cent netto pro kWh bei HanseWerk Natur für das

Wärmeversorgungsgebiet Bad Malente (Kampstraße) in Schleswig-Holstein. Hohe Arbeitspreise von 21,33 bzw. 19,461 Cent netto pro kWh im Jahr 2024 kommen auch bei den Stadtwerken Diepholz und für das Wärmeversorgungsgebiet Moers/Kapellen von E.ON vor.

Vattenfall in Berlin nennt einen Arbeitspreis von 10,306 Cent netto pro kWh (Tarif Fernwärme Natur Mix) für das 1. Quartal 2024. Die Stadtwerke Düsseldorf berechnen für den Tarif „Düsselwärme Komfort“ im 1. Halbjahr 2024 einen Arbeitspreis von 14,106 Cent netto pro kWh und die Stadtwerke Wuppertal für die „Talwärme Classic“ einen fast identischen Preis von 13,93 Cent.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass die Arbeitspreise auch in 2024 weit auseinander driften. Dies liegt hauptsächlich an der von den Fernwärmeversorgern verwendeten Preisanpassungsklausel, aber auch an der Höhe des festgesetzten Basis-Arbeitspreises und dem gewählten Berechnungsmodus.

Preiswirrwarr durch unterschiedliche Berechnungsmethoden

Bei der Ermittlung von Arbeitspreisen sind drei Berechnungsmethoden zu unterscheiden:

- Häufigkeit der Berechnungen bzw. Berechnungsrhythmus (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- Bezugszeitraum (nachlaufende Berechnung für vergangenes Jahr/Halbjahr/Quartal oder vorlaufende Berechnung für laufendes Jahr/Halbjahr/Quartal)
- Zeitspanne zwischen Bezugs- und Indexzeitraum (kein Zeitverzug bei identischen Zeiträumen oder mit Zeitverzug um zwei Quartale/Halbjahre/Jahre).

Durch diese völlig unterschiedlichen Berechnungsmethoden entsteht ein zusätzliches Preischaos, das Vergleiche von Arbeitspreisen ganz erheblich erschwert. Die von E.ON praktizierte jährlich nachlaufende Berechnung ohne Zeitverzug in den erwähnten 21 Wärmeversorgungsgebieten (jährlich nachlaufende Berechnung ohne Zeitverzug) stellt eher die Ausnahme dar.

In der Regel liegen vorlaufende Berechnungen mit Zeitverzug vor. Nur damit wird die Bekanntgabe des Arbeitspreises für das laufende Quartal, laufende Halbjahr oder laufende Jahr ermöglicht.

3 Ungeeignete Preisformeln

Die sehr hohen Arbeitspreise bei einigen Fernwärmeversorgern sind fast immer auf eine ungeeignete Preisformel zurückzuführen. Typischerweise verteidigen solche Unternehmen ihre Preisformel mit der fadenscheinigen Begründung, sie hielten sich an alle gesetzlichen Vorgaben und hätten keinen eigenen Ermessensspielraum.

Fakt ist aber: Es gibt nur einen einzigen Paragraphen in der Fernwärmeverordnung, der Vorgaben hinsichtlich der Preisformel (dort als Preisänderungsklausel bezeichnet) macht. Wegen der besonderen Bedeutung soll dieser Paragraph aus der **Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Fernwärme (AVBFernwärmeF)** an dieser Stelle im Originalwortlaut wiedergegeben werden:

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Insbesondere der in Fettschrift hervorgehobene Satz 1 über die praktische Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln führt zu einer „unendlichen Geschichte“, wie ein Dutzend BGH-Urteile im Zeitraum von 2011 bis 2023 zeigt. Dabei geht es fast ausschließlich um sog. **Preisgleitklauseln** bzw. **Preisanpassungsklauseln** bei den verbrauchsabhängigen Arbeitspreisen (auch Verbrauchspreise genannt).

Festzuhalten ist auf jeden Fall: Die Preisformel muss sowohl das **Kostenelement** (Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme) als auch das **Marktelement** (jeweilige Verhältnisse auf dem Wärmemarkt) berücksichtigen. Außerdem müssen Kosten- und Marktelement in der Preisformel angemessen berücksichtigt werden.

Auskunft zur **Preisanpassung** gibt selbstverständlich auch der Lobbyverband AGFW. Dort heißt es wörtlich:¹³

¹³ <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/wirtschaft-und-markt/markt-preise/preisanpassung>

„Im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen Wärmeversorger und Kunden, wird ein Preis für die Fernwärmelieferung vereinbart. Bei langfristigen Verträgen ist es allerdings unmöglich, einen für die gesamte Laufzeit gültigen Preis zu kalkulieren der alle Risiken vorausschauend abdeckt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht beider Vertragspartner unerlässlich, den Preis entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen anzupassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Preise sowohl entsprechend der Kostenentwicklung im Unternehmen, als auch der am allgemeinen Wärmemarkt, entwickeln sollen. Zur Umsetzung dienen Preisanpassungsformeln, die genaue Regelungen über die Anpassung der Preise enthalten.

Es ist üblich, im Fernwärmeversorgungsvertrag für jeden Preisbestandteil – Leistungspreis, Arbeitspreis - eine Preisänderungsklausel aufzunehmen. Denn nur über eine solche Preisänderungsklausel sind Preisanpassungen möglich, die dann den festgelegten mathematischen Regeln nach unten oder nach oben folgen.

Trotz der gesetzlichen Regelungen gibt es im Bereich der Preisanpassungen das größte Konfliktpotenzial. Insbesondere in Zeiten, in denen sich die ökonomischen und geopolitischen Rahmenbedingungen plötzlich ändern.“

Der AGFW gibt somit zu, dass es im Bereich der Preisanpassungen das größte Konfliktpotenzial gibt. Und weiter heißt es:

„So sind seit Anfang 2022, vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges, die Brennstoffpreise für die Wärmeerzeugung (im wesentlichen Erdgas) teilweise drastisch gestiegen. Auch die Preise für andere Brennstoffe die zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden, wie bspw. Öl, Kohle, Biomasse usw., sind dieser Entwicklung gefolgt.

Im Ergebnis steigen dann auch die Preise für Fernwärme, d. h. im Rahmen der Anwendung von Preisgleitklauseln. Die Preissteigerungen bleiben jedoch meist deutlich hinter denen für Erdgas und Heizöl zurück. Das hat zum einen mit einem grundsätzlich „glättenden Effekt“ von Preisgleitklauseln zu tun, der u. a. auf der Verwendung von unterschiedlichen Preisbestandteilen beruht und zum anderen mit einem zeitlichen Verzögerungseffekt. Letzterer tritt immer dann ein, wenn die Preisanpassung entweder halbjährlich oder jährlich erfolgt.“

Richtig ist, dass die Preise für Erdgas, Öl, Kohle, Biomasse und andere Brennstoffe seit dem Beginn des Ukraine-Krieges drastisch gestiegen sind. Dass aber die Preissteigerungen bei der Fernwärme laut AGFW meist deutlich hinter denen für Erdgas und Heizöl zurückblieben, können insbesondere Fernwärmekunden von E.ON nicht bestätigen. Den „glättenden Effekt“ der Preisgleitklauseln von E.ON sowie den zeitlichen Verzögerungseffekt haben sie bisher nicht erfahren können.

3.1 Unzureichende Berücksichtigung des Marktelements

Die in § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV genannten „jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt“ werden von der Rechtsprechung als **Marktelement** bezeichnet.

Dieses Marktelement soll also die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt allgemein abbilden. Damit sind die Verbraucherpreise auf dem gesamten Wärmemarkt für Gas, Öl, Fernwärme, Kohle und erneuerbare Energien gemeint. Die weitaus meisten Fernwärmeanbieter nutzen dafür den Wärmepreisindex für Fernwärme sowie Betriebskosten für Gas- bzw. Ölzentralheizung des Statistischen Bundesamtes, was durchaus sachgerecht ist. Im Gegensatz zum Kostenelement auf der Beschaffungs- bzw. Einkaufsseite kommt es beim Marktelement auf die Absatz- bzw. Verkaufsseite aus Sicht der Fernwärmeanbieter an.

Mittlerweile hat auch der BGH den **Wärmepreisindex** (WPI) des Statistischen Bundesamtes zum geeigneten Standard für das Marktelement erhoben. Für monatliche und jährliche Indexwerte wird ab 2023 das Basisjahr 2020 mit 100 angesetzt. Im Dezember 2021 lag der Indexwert des WPI noch bei 96. Da der WPI im Dezember 2023 einen Indexwert von 166 aufwies, kann daraus auf eine Steigerung der Wärmepreise für Fernwärme, Erdgas und Heizöl um 73 % innerhalb von zwei Jahren geschlossen werden.

Nicht nur das Basisjahr hat sich beim WPI seit 2023 geändert, sondern auch die Gewichtung der drei Positionen Betriebskosten für Gaszentralheizung, Betriebskosten für Ölzentralheizung und Fernwärme. Die Fernwärme geht nun mit einem Anteil von 32 % in den Indexwert des WPI ein, die Betriebskosten für Gas mit 48 % und für Öl mit 20 %. Auf der Basis 2010 sah die Gewichtung noch wie folgt aus: Fernwärme mit einem Anteil von nur 11 % und Betriebskosten für Gas- oder Ölzentralheizung anteilig mit 89 % am WPI.

Die Verbraucherpreise für Fernwärme werden also ab 2023 viel stärker gewichtet. Auch daraus lässt sich folgern, dass der Wärmepreisindex bei der Ermittlung des Arbeitspreises für Fernwärme künftig eine größere Bedeutung gewinnt.

Sofern der WPI wie bei den Stadtwerken Weimar mit einem Gewicht von weniger als 5 % in die Preisanpassungsklausel eingeht, ist er de facto bedeutungslos und wirkt sich nur unwesentlich auf den neuen Arbeitspreis aus. Die vom Fernwärmeversorger Bayernwerk Natur angegebene Preisformel für den Arbeitspreis in Puchheim bei München enthält überhaupt kein Marktelement.

Die **Wesentlichkeitsgrenze** von 10 % sollte für das Marktelement mindestens eingehalten werden. Besser ist ein Gewicht von 30 bis 50 %.

Sachlich falsch ist es zudem, beispielsweise einen Erdgasindex nur pro forma als Marktelement anzugeben, obwohl dieser die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gar nicht widerspiegelt. Erdgas-Indizes stellen die Änderungen bei den Erzeugerpreisen auf der Kostenseite dar und nicht die Verbraucherpreise auf der Erlösseite. Vattenfall als größter Fernwärmeversorger verwendet beispielsweise den Index „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ des Statistischen Bundesamtes als Marktelement. Die Stadtwerke Wuppertal setzten bis Ende 2023 sogar den Erdgas-Börsenindex THE an der Leipziger Gasbörse als Marktelement ein.

Der Wärmepreisindex (Fernwärme inkl. Betriebskosten für Gas- und Ölzentralheizungen) ist dem **Index Haushaltsenergie (Strom, Gas und andere Brennstoffe)** vorzuziehen, da er die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt besser abbildet. Der **Lebenshaltungskostenindex** als Maßstab für das Marktelement ist noch weniger geeignet, da die Heizkosten nur zu 10 % in diesen Index eingehen.

HanseWerk Natur verwendet in der neuen „Wärmemix-Formel“ ab 2023 als Marktelement die Entwicklung der **Gaspreise laut Internetportal Verivox**. Dies ist wiederum zu speziell, da sich der Fernwärmepreis nicht ausschließlich nach der Höhe des Gaspreises richtet. Viel spricht daher dafür, beim Marktelement ausschließlich den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (WPI) zugrunde zu legen.

3.2 Unangemessene Berücksichtigung des Kostenelements

„Die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen“ laut § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV wird typischerweise als **Kostenelement** bezeichnet.

Unter diesem Kostenelement sind die Erzeugerpreise für Energieträger wie Erdgas oder Heizöl zu verstehen. Sofern dazu wie üblich Indizes verwendet werden, müssen diese die tatsächlichen Beschaffungskosten in geeigneter Weise abbilden. Eine Kostengleichheit muss nicht vorliegen, aber zumindest eine **Kostenorientierung**. Bei einer bloßen Kostenorientierung wird es in aller Regel dazu kommen, dass die durch Erzeugerpreisindizes ermittelten Werte mehr oder minder deutlich von den tatsächlichen Beschaffungskosten abweichen.

Grundsätzlich sind die Brennstoffe zu berücksichtigen, die zur Wärmeerzeugung vor Ort tatsächlich eingesetzt werden. Dieser Sachzusammenhang entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH spätestens seit der Grundsatzentscheidung vom 06.04.2011 (VIII ZR 273/09).

Ziel des Kostenelements ist es somit, dass die tatsächlich überwiegend eingesetzten Brennstoffe zur konkreten Wärmeerzeugung vor Ort abgerechnet werden und sich Versorgungsunternehmen nicht dadurch bereichern, dass sie einen teuren Energieträger abrechnen, während tatsächlich nur ein wesentlich günstigerer Brennstoff zum Einsatz kommt.

Viele Fernwärmeversorger verwenden anstelle der realen Vorversorgerpreise Preisindizes in ihren Preisgleitklauseln wie beispielsweise den **Preisindex Gas des Statistischen Bundesamtes**. Dies ist laut VKU (Verband kommunaler Unternehmen) ein „transparentes, faires und in der Branche seit langem anerkanntes Verfahren“.

Verschwiegen wird dabei, dass es den Preisindex Gas des Statistischen Bundesamtes überhaupt nicht gibt, sondern sechs unterschiedliche Erdgas-Indizes des Statistischen Bundesamtes und darüber hinaus noch mehrere Erdgas-Indizes der Leipziger Gasbörse (EGIX, EEX, PEGAS, THE). Einige Fernwärmeversorger verwenden die Erdgas-Indizes darüber hinaus als Äquivalent für nicht vorhandene Indizes bei anderen Brennstoffen wie Biomasse, Abwärme aus Industriebetrieben oder Wärme aus Müllverbrennungsanlagen.

Laut Statistischem Bundesamt haben die **sechs Erdgas-Indizes** einen Wägungs- bzw. Gewichtsanteil von insgesamt 8,44 % an den gesamten Erzeugerpreisindizes. Im Folgenden werden sie in der Reihenfolge ihres Gewichts aufgeführt:

- Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer 5,15 %
- Erdgas bei Abgabe an Haushalte 1,43 %
- Erdgas bei Abgabe an Industrie 1,04 %
- Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe 0,57 %
- Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke 0,24 %
- Erdgas, Börsennotierungen 0,01 %.

Der Fernwärmeversorger mit Primärenergie Gas wählt den Erdgas-Index selbst aus. Diese Wahl beeinflusst ganz entscheidend die Höhe der erdgasbasierten Arbeitspreise. So lag der durchschnittliche Indexwert für Erdgas auf der Basis 2020 im Krisenjahr 2022 beispielsweise zwischen

180,1 bei der Abgabe an Haushalte und 640,9 bei den Börsennotierungen. Mit 392,0 bzw. 406,5 immer noch hoch lag der jahresdurchschnittliche Indexwert bei der Abgabe von Erdgas an Industrie bzw. an Kraftwerke.

Unglaublich, aber wahr: Obwohl der **Index „Erdgas, Börsennotierungen“** nur ein Gewicht von 1/844 bzw. von 0,1 % an den sechs Erdgas-Indizes hat und aus statistischer Sicht nahezu bedeutungslos ist, beeinflusst er in den 21 Wärmeversorgungsgebieten von E.ON meist zu 40 % die Preisanpassungsklausel und somit die Höhe des Arbeitspreises. Dieser Index ist im Übrigen der einzige von sechs Erdgas-Indizes, der nicht jeweils zur Mitte eines Monats vom Statistischen Bundesamt aufgrund von tatsächlichen Erzeugerpreisen ermittelt wird, sondern nur anhand der Preise an den Gasbörsen in Leipzig oder Amsterdam.

Es ist kaum anzunehmen, dass E.ON und andere Fernwärmeversorger wie die Stadtwerke in Straubing, Eisenach und Güstrow gerade diesen an sich unbedeutenden Erdgas-Börsenindex rein zufällig auswählen und in der Preisformel relativ stark gewichten. Ausgerechnet dieser Index weist die höchsten Preisausschläge auf und sichert den Fernwärmeanbietern so beim Einsetzen in die Preisformel in Zeiten stark steigender Preise an den Gasbörsen möglichst hohe Arbeitspreise.

Viel realistischer und damit kostenorientierter wäre zum Beispiel der Index **„Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“**, der zumindest ein Gewicht von 7 % an allen sechs Erdgas-Indizes hat, oder der Index **„Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“** mit einem Gewicht von 61 %, wie er beispielsweise bei den Stadtwerken Böblingen verwendet wird.

Der Index „Erdgas bei Abgabe an Kraftwerken“ taucht beispielsweise in den Preisanpassungsklauseln der Stadtwerke in Ulm, Pforzheim und Augsburg auf und der Index „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ bei den Stadtwerken Karlsruhe.

Beim Fernwärmeversorger Vattenfall in Berlin kommt zwar der Erdgas-Index „Börsennotierungen“ mit einem Gewicht von 60 % in der Preisformel vor. Da aber bei **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** durch die Verbrennung von Erdgas gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt werden und der produzierte Strom an der Strombörse verkauft werden kann, erfolgt in der Preisformel von Vattenfall eine Gutschrift für den erzeugten und verkauften Strom mit einem Gewicht von 45 %.

E.ON berechnet jedoch die aus KWK-Anlagen gelieferte Wärme an ihre Fernwärmekunden in Erkrath-Hochdahl genau so wie beim Einsatz von

Erdgas im Fernheizwerk. Dies geschieht, obwohl das in der KWK-Anlage eingesetzte Gas sowohl zur Wärmeerzeugung als auch zur Stromerzeugung dient und der erzeugte Strom an andere verkauft wird, ohne dies wie bei Vattenfall in der Preisformel zu berücksichtigen. Die aus der Wärme gewonnenen Stromerlöse müssten zur Minderung des Arbeitspreises führen. E.ON gibt diese Kompensation jedoch – anders als Vattenfall in Berlin - nicht an ihre Kunden weiter.

Da Fernwärmeversorger langfristige Verträge mit Festpreisen mit ihren Vorlieferanten von Erdgas abschließen, ist es unmöglich, dass sie jedes Jahr exakt zu den Preisen einkaufen, wie sie an der jeweiligen Gasbörse notiert werden. Sofern sie in den Jahren 2021 und 2022 zum Beispiel Gas von Uniper bezogen haben, lagen die vertraglich vereinbarten Festpreise deutlich unter den extrem hohen Börsenpreisen.

Hätte Uniper die Börsenpreise 1:1 an die Stadtwerke weitergegeben, wären viele Stadtwerke in finanzielle Nöte geraten und insolvent geworden. Um dies zu vermeiden, haben der Staat und damit die Steuerzahler Uniper gerettet. Es ist also unangemessen und unfair, Fernwärmekunden über den Index „Erdgas, Börsennotierungen“ überhöhte Arbeitspreise für die Jahre 2021 und 2022 in Rechnung zu stellen.

3.3 Unangemessene Gewichtung von Kosten- und Marktelement

Kosten- und Marktelement sollen laut § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV „angemessen berücksichtigt“ werden. Das Ziel bei der Preisanpassungsklausel für den Arbeitspreis sollte es daher sein, Kostenelement und Marktelement möglichst gleichrangig zu gewichten, also im Verhältnis 1:1 bzw. 50 % : 50 %.

Da der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes fast allen Fernwärmeanbietern als Marktelement dient, muss bei erdgasbasierten Fernheizwerken dann ein geeigneter Erdgasindex für das Kostenelement ausgewählt werden.

Der Fernwärmeversorger Rheinenergie AG in Köln räumt den laut § 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV „maßgeblichen Berechnungsfaktoren“ beispielsweise den gleichen Rang ein und verwendet dazu nur zwei Indizes. Dies führt zu einem **gleichgewichtigen Erdgas- und Wärmepreisindex** in den Preisanpassungsbestimmungen von Rheinenergie in Köln im Tarif „Sondervertrag, Erstlaufzeit 5 Jahre, Kündigungsfrist 12 Monate“.

Der Preisänderungsfaktor für den Arbeitspreis wird somit zu 50 % vom Erdgasindex **EGIX** (European Gas Index) und zu ebenfalls 50 % vom Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes bestimmt.

Bei den Stadtwerken Bremen werden das Kosten- und Marktelement wie bei Rheinenergie in Köln gleich gewichtet und ebenfalls der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes als Marktelement zugrunde gelegt. Das Kostenelement errechnet sich allerdings aus insgesamt fünf Indizes (Lohn-, Investitionsgüter-, Erdgas-, Heizöl- und Steinkohleindex). Dabei kommt dem Erdgasindex „Abgabe an Kraftwerke“ nur ein sehr geringes Gewicht von 12 % zu.

Eine unangemessene Gewichtung des Kosten- und Marktelements liegt mit Sicherheit dann vor, wenn eines dieser Elemente (in der Regel ist es das Marktelement) zu weniger als 10 % in die Preisanpassungsklausel eingeht. Bei den Stadtwerken Weimar ist dies ganz offensichtlich der Fall. Der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes geht nur mit einem Gewicht von 4,54 % in die Preisformel ein. Von einer angemessenen Berücksichtigung des Marktelements, das ja Preisspitzen beim Kostenelement abfedern und dem grundsätzlich das gleiche Gewicht zukommen sollte, kann dann keine Rede mehr sein.

Zumindest aus mathematischer Sicht ist bei einer Gewichtung des Marktelements zu weniger als 10 % und des Kostenelements (zum Beispiel durch einen Erdgas-Börsenindex) zu mehr als 90 % von einer nicht angemessenen Berücksichtigung auszugehen, sofern nicht die tatsächlichen Beschaffungskosten für Gas zugrunde gelegt werden.

Doch auch eine Untergewichtung des Marktelements mit beispielsweise nur 10 % oder 20 % ist kritikwürdig. Die Freisinger Stadtwerke mit dem sehr hohen Arbeitspreis von 17,538 Cent zum 01.10.2022 bzw. 22,938 Cent netto pro kWh zum 01.01.2023 gewichten den Wärmepreisindex nur mit 10 %, aber den Erdgas-Index „Abgabe an die Industrie“ mit immerhin 40 % und den Steinkohle-Index mit 50 %.

Laut der im Jahr 2023 neu eingeführten Wärmemix-Formel für Wärmeversorgungsgebiete von HanseWerk Natur geht das Marktelement nur zu 20 % in die Preisanpassungsklausel ein. Als Marktelement wird nicht der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes verwendet, sondern ein Gaspreisindex des Internetportals Verivox. Gegen HanseWerk Natur hat der vzbv wegen der bis 2022 verwendeten Preisanpassungsklauseln Sammelklage beim OLG Schleswig eingereicht.

4 Intransparente und hohe Fernwärmepreise

Die Klagen von Fernwärmekunden über intransparente und zu hohe Fernwärmepreise häufen sich, nachdem die Preise in den letzten drei Jahren kräftig gestiegen sind. Dabei muss zwischen dem Vorwurf der Intransparenz einerseits und dem Vorwurf eines zu hohen Fernwärmepreises (zum Beispiel beim Grundpreis oder Arbeitspreis) genau unterschieden werden.

4.1 Intransparenz von Fernwärmepreisen

Seit Oktober 2021 gelten nach nahezu 40jährigem Stillstand strengere Veröffentlichungspflichten für Fernwärmeversorger, um für mehr Transparenz zu sorgen.

Die ursprüngliche AVBFernwärmeV stammte aus dem Jahr 1980 und wurde in wesentlichen Punkten über Jahrzehnte nicht angepasst. Somit gestaltete Deutschland die vielzitierte „Wärmewende“ mit rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die tatsächlichen Entwicklungen seit vielen Jahren nicht mehr zeitgemäß abbilden.

An mehreren Stellen der AVBFernwärmeV (§ 1a und § 24 Abs. 4 Satz 2) wird gefordert, dass die Preisregelungen der Fernwärmeversorger vollständig und in allgemein verständlicher und leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden müssen. Die zuvor veraltete AVBFernwärmeV nannte den Begriff „Internet“ noch gar nicht.

Hier die Pflichten zur Transparenz von Fernwärmepreisen im Wortlaut:

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(4) Preisänderungsklauseln müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Das **Transparenzgebot** gilt für alle Preiskomponenten und die dafür maßgeblichen Berechnungsfaktoren. Auch die Quellen der verwendeten Indizes müssen „barrierefrei“ im Internet auffindbar sein. Laut § 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV müssen zudem die Netzverluste, die zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der für die Fernwärmekunden nutzbaren Wärmeabgabe entstehen, veröffentlicht werden.

Jedoch sind die auf den Webseiten der Fernwärmeanbieter veröffentlichten **Preisübersichten** sehr häufig intransparent und für den typischen Fernwärmekunden weder inhaltlich verständlich noch nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die **Preisänderungsklauseln**.

In aller Regel werden diese Preisformeln vollständig erst in den **Ergänzenden Bedingungen** des mit dem Fernwärmeanbieter abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrags für Fernwärme genannt und nicht selten versteckt in den Hinweisen zu § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Häufig werden die Formeln zur Änderung der Grund-, Mess-, Abrechnungs-, Arbeits- und Warmwasserpreise über drei und mehr Seiten erklärt.

Transparent, allgemein verständlich und nachvollziehbar sollten Preisänderungsklauseln für die Fernwärmekunden jedoch sein. Dies ist nur erreichbar, wenn die für Jahresbilanzen von Unternehmen geltenden Grundsätze wie Klarheit, Wahrheit und Vollständigkeit auch für die von Fernwärmeversorgern verwendeten Preisformeln gelten. Es kann sicherlich nicht schaden, wenn die Einhaltung dieser Grundsätze durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachgeprüft wird.

Die von E.ON für 25 Stadtteile bzw. Wärmeversorgungsgebiete zugrunde gelegten Preisänderungsklauseln (zum Beispiel Änderungsfaktoren beim Arbeitspreis) sind beispielsweise für typische Fernwärmekunden in privaten Haushalten nicht nachvollziehbar, da deren Berechnung fundamentales statistisches und mathematisches Wissen voraussetzt. Ohne detaillierte Kenntnis der drei Indizes des Statistischen Bundesamtes (Index Erdgas Börsennotierungen, Index Erdgas bei

Abgabe an Handel und Gewerbe sowie Wärmepreisindex) und ohne eine **mathematische Berechnung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises** für Fern- bzw. Raumwärme in Cent pro Kilowattstunde über die Gewichtungsfaktoren bei den drei Indizes ist die Berechnung einer Preisänderung und des sich daraus ergebenden Arbeitspreises gar nicht möglich.

Ab 2023 haben sich darüber hinaus die Speicherorte für die genannten Indizes beim Statistischen Bundesamt geändert und obendrein wurde auch noch das neue Basisjahr 2020 für den Wärmepreisindex (von E.ON mit Z bezeichnet) neu definiert.

Gleiches gilt für Änderungsklauseln beim Grundpreis, Mess-, Abrechnungs- und Warmwasserpreis, die als verbrauchsunabhängige Kosten anfallen und deren Änderungen von wiederum anderen Indizes abhängen.

Laut einer Studie des Marktwächters Energie aus Dezember 2018 sind die Preisänderungsklauseln für den Laien weder verständlich noch nachvollziehbar. Vielmehr herrscht eine **babylonische Preisverwirrung** auf dem Fernwärmemarkt, wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) kritisiert.^{14,15}

Das Umweltbundesamt hat in einer Studie¹⁶ aus Oktober 2023 Forderungen nach mehr Preistransparenz und Einrichtung einer **Regulierungsbehörde für die Fernwärme** erhoben.

Dazu heißt es auf den Seiten 16 und 17 der Studie:

„Ein Vergleich der Wärmepreise möglichst vieler Wärmenetze kann das Vertrauen in und die Akzeptanz der leitungsgebundenen Wärmeversorgung stärken. Eine entsprechende Übersicht der Preise sollte dabei von einer möglichst neutralen Organisation/Behörde durchgeführt und bereitgestellt werden. Denkbar wäre ein entsprechender Preisvergleich z. B. durch die deutsche Energieagentur, das Umweltbundesamt, die Bundesnetzagentur, den Verbraucherzentrale Bundesverband oder eine Kartellbehörde
Eine entsprechende unabhängige Stelle sollte auch die im Rahmen von Preisanpassungen verwendeten Preisindizes prüfen“.

Laut einer Untersuchung „**Transparenzvorschriften bei Fernwärme**“ des vzbv aus Oktober 2022, also ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen

¹⁴ <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/fernwaerme-preisanpassungen-in-bestehenden-kundenverhaeltnissen-faktenblatt.pdf>

¹⁵ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/mwe_bericht_fernwaerme_2018.pdf

¹⁶ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/factsheet_kurzanalyse_fw_preistransparenz_10_2023.pdf

AVBFernwärmeV, veröffentlicht rund ein Drittel der untersuchten 330 Fernwärmeanbieter keine vollständigen Angaben zu Preisen, Preisbestandteilen und Preisänderungsklauseln. Sogar fast zwei Drittel verzichten auf die verpflichtenden Angaben über Netzverluste.¹⁷ Die Mehrheit der untersuchten Fernwärmeversorgungsunternehmen – überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand (Stadtwerke) - hält sich somit nicht an diese gesetzlichen Vorgaben.

Von Transparenz kann also keine Rede sein. Bei den meisten Fernwärmeanbietern herrscht im Gegenteil eine vollkommene Intransparenz bei der Preisgestaltung vor. Diese führt dann dazu, dass ihre Kunden keine Chance haben, die Berechnung der Fernwärmepreise nachzuprüfen oder auch die dazu festgelegten Preisformeln zu verstehen.

Die **Branchen- bzw. Lobbyverbände** VKU (Verband Kommunaler Unternehmen), BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) und AGFW (Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK) halten das gesetzliche Regelwerk für die Fernwärmeversorgung für angemessen und ausreichend, wie es bereits auf Seite 40 der vzbv-Studie aus Dezember 2018 heißt.

Die Fernwärmeversorger würden laut VKU aus eigenem Interesse transparente Preisänderungsklauseln verwenden, die den rechtlichen Anforderungen genügen. Bei einer fehlerhaften Preisänderungsklausel könnten sich die Fernwärmekunden laut BDEW schließlich auf ihr Zahlungsverweigerungsrecht nach § 30 Abs. 1 AVBFernwärmeV berufen und gegebenenfalls Rückforderungsansprüche gegenüber dem Fernwärmeversorger geltend machen.

Die Kontrolle der Kartellbehörden reiche somit aus und es bestünde keine Informations-Asymmetrie, die eine Beweislastumkehr rechtfertigen würde, so der VKU noch im Jahr 2018. Mittlerweile gibt es laut Gesetz aber genau diese Umkehr der Beweislast und auch die Missbrauchskontrolle durch die Kartellbehörden wurde wesentlich erweitert (siehe § 29 GWB).

VKU, BDEW und AGFW möchten den § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nicht ändern. Es soll beim Prinzip der Kostennähe bzw. Kostenorientierung bleiben und auf gar keinen Fall durch eine Kostenechtheit ersetzt werden. Auch der Lobbyverband „Zukunft Gas“, dem viele Stadtwerke als Mitglieder angehören, unterstützt diese Linie.

¹⁷ <https://www.vzbv.de/publikationen/fernwaerme-bleibt-fuer-verbraucherinnen-zu-intransparent>

Die **Verbraucherverbände** vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband), Bund der Energieverbraucher sowie Haus und Grund fordern hingegen mehr Verbraucherschutz für die Fernwärmekunden. Sie plädieren insbesondere für mehr Transparenz und faire Fernwärmepreise.

4.2 Grund- bzw. Leistungspreis

Der Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiger Preis, der für die Bereitstellung der Fernwärme und somit die Wärmeleistung zu zahlen ist. Er deckt die Kosten für Bau, Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen sowie die Verwaltungskosten ab.

Im Jahr 2023 lag der Jahresgrundpreis im Abnahmefall für ein Modell-Einfamilienhaus (Anschlusswert 15 Kilowatt und Jahresverbrauch 27.000 Kilowattstunden) laut der im Auftrag des AGFW erstellten WIBERA-Preisübersicht in einer Spanne zwischen 17,20 € (Stadtwerke Bielefeld) und 78,54 € (Stadtwerke Eisenhüttenstadt) pro Kilowatt im Jahr. Bei einem Anschlusswert von 15 Kilowatt errechneten sich somit jährliche Grundpreise zwischen niedrigen 258 € und sehr hohen 1.178,10 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Diese extremen Preisunterschiede zwischen dem niedrigsten und höchsten Jahresgrundpreis unter 107 Fernwärmeversorgen werden vor allem durch die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen verursacht.

Als **Berechnungsgrundlagen für den Grundpreis** dienen:

- Anschlusswert in Kilowatt (dies ist der Regelfall)
- Heizwasservolumendurchfluss in Liter pro Stunde (zum Beispiel bei Vattenfall in Berlin)
- Wohnfläche (zum Beispiel bei E.ON in neun Wärmeversorgungsgebieten).

Die jährlichen Grundkosten errechnen sich dann aus der Multiplikation von Jahresgrundpreis in Euro pro Jahr und der jeweiligen Berechnungsgrundlage (zum Beispiel Anschlusswert in Kilowatt). Für die Berechnung von Änderungen beim Grundpreis greift man meist auf die Entwicklung der Lohn- und Investitionskosten zurück.

Wenn der Grundpreis nach dem **Anschlusswert in Kilowatt** berechnet wird, hat der Fernwärmekunde gem. § 3 Absatz 1 AVBFernwärmeV das Recht, diesen Anschlusswert und somit die Wärmeleistung ohne Nachweis einmal jährlich anzupassen, sofern sich der Anschlusswert nicht um mehr als 50 % reduziert. Eine Reduktion um mehr als 50 % ist sogar nach Absatz 2 möglich, sofern die Leistung durch den Einsatz von

erneuerbaren Energien eingesetzt werden soll und dies auch nachgewiesen werden kann.

Hier der genaue Wortlaut von § 3 AVBFernwärmeV:

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden soll.

Der Anschlusswert kann bei Vorliegen einer Heizlast- bzw. Wärmebedarfsberechnung leicht festgestellt werden. E.ON Energy Solutions und seine Vorgänger Innogy und RWE haben den Anschlusswert für ein 120 qm großes Einfamilienhaus pauschal mit 15 kW festgelegt. Diese Annahme findet sich auch in den AGFW-Preisübersichten wieder. Für jeweils 8 qm Wohnfläche wird ein Anschlusswert von 1 kW angenommen. Bei einer Wohnfläche von 160 qm würde sich somit ein Anschlusswert von 20 kW ergeben.

Ein so hoher Anschlusswert von 15 bzw. 20 kW ist aber bezogen auf den tatsächlichen Wärmebedarf für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 120 bzw. 160 qm eindeutig überdimensioniert und führt zu einem hohen Anteil an nicht verbrauchsabhängigen Kosten. Um zu hohe Grundkosten zu senken, können Fernwärmekunden bei ihrem Versorgungsunternehmen einen Antrag auf Absenkung des Anschlusswertes um bis zu 50 % stellen.

Dadurch kann der Grundpreis im besten Fall halbiert werden. Der Anschlusswert kann beispielsweise auch überschlägig berechnet werden, indem der Jahreswärmeverbrauch in Kilowattstunden durch die jährlichen Vollbenutzungsstunden der Heizungsanlage (zum Beispiel 1.800 Stunden) dividiert wird.

Somit orientiert sich der reduzierte Gebäudeanschlusswert an dem tatsächlichen Wärmebedarf, führt aktuell zu signifikanten Einsparungen

und erfordert zudem keine wesentlichen Investitionen in das Gebäude. In der Folge kann der Fernwärmeversorger an sein Wärmenetz weitere Gebäude anschließen (Verdichtung der Abnahmestruktur) mit der Konsequenz, dass hinter den vereinbarten Anschlusswerten auch tatsächliche Verbräuche liegen.

Sofern der Grundpreis wie bei neun Wärmeversorgungsgebieten von E.ON (zum Beispiel für die Stadt Schwalbach im Taunus) nicht nach Anschlusswerten in Kilowatt, sondern nach der Wohnfläche in Quadratmetern berechnet wird, kommt es allein auf die Größe der beheizbaren Wohnfläche an. Eine Senkung des Grundpreises mit Hinweis auf § 3 AVBFernwärmeV ist dann nicht möglich. Gegenüber Fernwärmekunden, die ihren Anschlusswert senken können oder zumindest die Wahl zwischen den beiden Berechnungsgrundlagen Anschlusswert oder Wohnfläche haben, ist dies ein deutlicher Nachteil.

Würde man den Fernwärmekunden im hessischen Schwalbach beispielsweise gestatten, statt des Grundpreises von 3,71 € pro qm Wohnfläche im Jahr für Eigenheime eine Berechnung nach dem Anschlusswert in kW vorzunehmen, müsste zuvor eine Umrechnung der Wohnfläche pro qm in einen Anschlusswert pro kW erfolgen. Ohne konkrete Angabe eines alternativ zu wählenden jährlichen Grundpreises in € pro kW kommt man aber auch dann nicht weiter. Somit wird diesen Fernwärmekunden die Anpassung der Wärmeleistung gem. § 3 AVBFernwärmeV verwehrt, was rechtlich höchst fragwürdig ist.

Die **jährlichen Grundpreise in Euro pro qm Wohnfläche** schwanken bei neun Wärmeversorgungsgebieten von E.ON erheblich zwischen 2,96 € in Hamburg-Bergedorf West und 6,56 € netto pro qm Wohnfläche in Bad Schwartau für das Jahr 2022. Bei einem 120 qm großen Einfamilienhaus lag der jährliche Grundpreis somit zwischen noch niedrigen 355,20 € und recht hohen 787,20 € netto.

4.3 Mess- bzw. Verrechnungspreis

In den meisten Fällen berechnen die Fernwärmeversorger einen pauschalen Mess- und Verrechnungspreis, der weder vom Wärmebedarf (zum Beispiel Anschlusswert in Kilowatt) noch vom tatsächlichen Wärmeverbrauch (gemessen in Kilowattstunden) abhängig ist.

Dieser **Mess- bzw. Verrechnungspreis** lag im Jahr 2023 zwischen 28,24 € (Stadtwerke Kempen) und 560,28 € (Stadtwerke Augsburg Energie GmbH) laut der von WIBERA im Auftrag des AGFW erstellten Preisübersicht. Etwa jedes dritte der insgesamt in dieser Übersicht

aufgeführten Versorgungsunternehmen führte den Mess- bzw. Verrechnungspreis nicht gesondert auf.

Typischerweise lehnt sich die jährliche Steigerungsrate des Mess- bzw. Verrechnungspreises an die prozentuale Erhöhung des Grund- bzw. Leistungspreises an oder ist sogar damit identisch.

4.4 Arbeits- bzw. Verbrauchspreis

Auf den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (auch als Verbrauchspreis bezeichnet) kommt es vor allem an, da dieser den weitaus größten Anteil am Gesamtpreis für Fernwärme ausmacht.

Dieser **Arbeitspreis** lag laut WIBERA-Preisübersicht zum 01.10.2023 für die 129 Versorgungsunternehmen zwischen 51,56 €/MWh bzw. 5,156 Cent/kWh (Innovative Energie für Pullach GmbH) und 258,77 €/MWh bzw. 25,877 Cent/kWh (Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH) netto pro Mega- bzw. Kilowattstunde.

Einige Fernwärmeversorger berechnen zusätzliche verbrauchsabhängige Preiskomponenten wie CO₂-Preis, Gasspeicherumlage und Konzessionsabgabe gesondert, während andere diese Zusatzpreise in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreis bereits mit einrechnen.

4.5 Warmwasserpreis

Das für die Fernwärme zuständige Versorgungsunternehmen kann seine Fernwärmekunden auch mit Warmwasser versorgen und einen eigenen Warmwasserzähler im Haus bzw. der Wohnung installieren. In diesem Fall wird ein verbrauchsabhängiger **Warmwasserpreis** in Euro pro Kubikmeter (cbm) im Jahr berechnet. Nach Multiplikation dieses Warmwasserpreises mit dem tatsächlichen Warmwasserverbrauch in cbm errechnen sich dann die jährlichen Warmwasserkosten.

Die jährliche Preisänderung beim Warmwasserpreis kann beispielsweise wie im hessischen Schwalbach identisch sein mit der Änderung des Arbeitspreises für die Fernwärme. Im rheinischen Erkrath-Hochdahl orientiert sich die jährliche Änderung des Warmwasserpreises jedoch an den Preisänderungen beim Grundpreis und Arbeitspreis. Dabei wird die Preisänderung beim Arbeitspreis mit 70 % deutlich stärker gewichtet als beim Grundpreis mit nur 30 %, da zwischen Wärmeverbrauch in kWh und Warmwasserverbrauch in cbm offensichtlich eine engere Relation besteht als zwischen Wärmebedarf (zum Beispiel Anschlusswert in kW) und Warmwasserverbrauch.

5 Aktuelle Rechtsfragen

Angesichts der teilweise außerordentlichen Preissteigerungen bei der Fernwärme in den Jahren 2021 und 2022 haben sich spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 aktuelle Rechtsfragen rund um die Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln ergeben.

Mittlerweile liegt ein im Auftrag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen vzbv erstelltes 62-seitiges **Rechtsgutachten über Preisänderungsklauseln bei der Fernwärme** vom 21.12.2023 vor. Das **Bundeskartellamt** hat laut Pressemitteilung vom 16.11.2023 ein Verfahren gegen sechs Stadtwerke und Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchliche Preissteigerungen bei der Fernwärme im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 eröffnet (siehe Kapitel 5.2).

Laut Pressemitteilung vom 21.11.2023 wurden **Sammelklagen des vzbv gegen E.ON** beim Oberlandesgericht Hamm und **gegen HanseWerk Natur** beim Oberlandesgericht Schleswig wegen rechtswidriger Preisanpassungsklauseln eingereicht (siehe Kapitel 5.3).

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat sich im Urteil vom 27.09.2023 (Az. VIII ZR 249/22) zum Gestaltungsspielraum von Fernwärmeversorgern bei den Preisanpassungsklauseln geäußert. Das aktuelle Urteil wurde auch vom Lobbyverband AGFW und dem Wirtschaftsprüfungskonzern PwC ausführlich kommentiert.

Diesem Urteil ging eine Fülle von BGH-Urteilen aus den letzten zwölf Jahren voraus, die sich ebenfalls mit den Preisanpassungsklauseln insbesondere beim Arbeitspreis für Fernwärme befassten (siehe Kapitel 5.4). Das grundlegende BGH-Urteil erging bereits am 06.04.2011 (Az. VIII ZR 273/09).

5.1 Gestaltungsspielraum für Preisanpassungsklauseln

Für die Gestaltung von Preisanpassungsklauseln bietet § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV den Fernwärmeversorgern einen großen Spielraum. Diesen Gestaltungsspielraum nutzen einige Versorgungsunternehmen zu ihren Gunsten aus, indem sie für Verbraucher unangemessene Preisformeln entwickeln.

Zur vielfach geäußerten Kritik an zu hohen Fernwärmepreisen behaupten die Fernwärmeversorger wie E.ON, dass sie sich an alle gesetzliche Vorgaben hielten und ihnen überhaupt kein

Ermessensspielraum bei der Preisbildung zustünde, wie beispielsweise ein Interview mit E.ON in der Schwalbacher Zeitung zeigt.¹⁸

Ganz offensichtlich wird nicht genau zwischen dem weiten Spielraum bei der Gestaltung der Preisanpassungsklauseln gem. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV (sog. **Gestaltungsspielraum**) und dem eher engen Spielraum bei der Anwendung von den Fernwärmeversorgern selbst entwickelten Preisformeln (sog. **Ermessensspielraum**) unterschieden.

Die Fernwärmeversorger nutzen zum Beispiel ihren recht großen Gestaltungsspielraum, um **neue Preisanpassungsklauseln bzw. Preisformeln** einzuführen. Dies haben beispielsweise die Stadtwerke in Böblingen, Waiblingen und Wuppertal sowie Bayernwerk Natur im Wärmeversorgungsgebiet Puchheim bei München getan, die ab 01.01.2024 neue Preisformeln zur Berechnung des Arbeitspreises verwenden. Für das Jahr 2023 hatte bereits der Fernwärmeversorger HanseWerk Natur eine neue Preisformel bekanntgegeben (sog. Wärmemix-Formel), die für 116 Versorgungsgebiete gilt.

Der Ermessensspielraum bei Anwendung ihrer eigenen Preisformeln ist naturgemäß begrenzt. Allerdings besteht dieser Spielraum in der Praxis doch, wie die Beispiele einer Senkung des Arbeitspreises (Erstattung oder Rabatt genannt) bei den Stadtwerken München und bei E.ON für die Wärmeversorgungsgebiete München Olympiadorf und Hamburg-Lohbrügge zeigen.

Die **Stadtwerke München** schöpften den nach der Preisformel theoretisch möglichen Arbeitspreis von 24,696 Cent netto pro kWh der für München-Stadt nur zu 61,19 % ab 1.4.2023 aus und berechneten ihren Fernwärmekunden schließlich nur 15,111 Cent netto pro kWh.¹⁹

Diese ungewöhnliche „Rabatt-Aktion“ kam wohl nur durch politischen Druck zustande. Einige Monate vorher wurde ein noch viel höherer theoretischer Arbeitspreis sogar nur zu 47,25 % ausgeschöpft und somit ein ganz ungewöhnlicher Rabatt von sage und schreibe 57,75 % gewährt. Indirekt wird dadurch klar, dass die zu einem sehr hohen Arbeitspreis führende Preisformel offensichtlich nicht sachgerecht war.

Auch E.ON schöpft den theoretisch möglichen Arbeitspreis für 2022 im Wärmeversorgungsgebiet **München Olympiadorf** nicht voll aus. Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2022 wird auf die Arbeitspreise ein

¹⁸ <https://schwalbacher-zeitung.de/2023/12/13/wir-haben-unsere-marge-nicht-auf-kosten-der-kunden-erhoeht/>

¹⁹ <https://www.swm.de/dam/doc/geschaeftskunden/fernwaerme/2023/informationen-preisentwicklung-versorgungsgebiet-muenchen-stadt-zum-010423.pdf>

Rabatt von 31 bzw. 33 % gewährt, so dass der durchschnittliche Arbeitspreis für das volle Jahr 2022 um 23 % auf letztlich 10,9329 Cent netto pro kWh gesenkt wurde.²⁰ Noch im Jahr 2021 fiel der Arbeitspreis mit nur 4,8896 Cent netto pro kWh sehr niedrig aus.

Im Wärmeversorgungsgebiet **Hamburg-Lohbrügge** hat E.ON den Arbeitspreis für 2022 um 36 % reduziert.²¹ Voraus gegangen war die Pressenachricht über die Millionen-Gutschrift für Fernwärmekunden im Hamburger Abendblatt.²²

Die **Stadtwerke Diepholz** haben auf den Arbeitspreis von sehr hohen 24,64 Cent in 2024 beispielsweise einen geringen Rabatt von 3,31 Cent gewährt und berechnen ihren Kunden nun 21,33 Cent netto pro kWh.

5.2 Missbrauchsaufsicht durch Bundeskartellamt und Landeskartellbehörden

Sowohl das Bundeskartellamt als auch die jeweiligen Landeskartellbehörden können gegen Fernwärmeversorger vorgehen, die deutlich überhöhte Fernwärmepreise von ihren Kunden verlangen. Der auf die Energiewirtschaft zutreffende § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erstreckt sich seit Ende Juli 2022 auch auf Anbieter von Fernwärme.

Danach nutzt ein Fernwärmeversorgungsunternehmen seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus, wenn es – wie im nachfolgende Originaltext

§ 29 GWB Energiewirtschaft -

„1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder

2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne

²⁰ https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-assets/documents/fernwaerme/bayern/m%C3%BCnchen-olympiadorf/muenchen_preise.pdf

²¹ <https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-assets/documents/fernwaerme/hamburg/kennzahlen/hamburg-lohbr%C3%BCgge/lohbruegge-preise.pdf>

²² <https://www.abendblatt.de/hamburg/bergedorf/article238067833/Lohbruegge-Millionen-Gutschrift-fuer-Fernwaermekunden.html>

des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“

Im ersten Fall handelt es sich um Fernwärmepreise, die höher sind als diejenigen von vergleichbaren Fernwärmeversorgern. Gelingt dem Versorgungsunternehmen nicht der Nachweis, dass die Preisabweichung nach oben sachlich gerechtfertigt ist, liegt eine missbräuchliche Preisüberhöhung vor. Dabei gilt in Verfahren vor den Kartellbehörden die **Beweislastumkehr**. In diesem Fall müssen die Fernwärmeanbieter erklären und beweisen, dass ein solcher Missbrauch nicht vorliegt.

Im zweiten Fall eines möglichen Missbrauchs überschreiten die geforderten Fernwärmepreise in unangemessener Weise die Kosten, so dass die Fernwärmeversorger hohe Übergewinne erzielen. Dass ein solcher Missbrauch nicht vorliegt, müssen die Fernwärmeversorger durch Bekanntgabe der tatsächlichen Beschaffungskosten nachweisen.

Das **Bundeskartellamt** prüft laut Pressemitteilung vom 16.11.2023 auch Preisanpassungsklauseln bei der Fernwärme.²³

Die für Fernwärmekunden besonders wichtigen Passagen aus dieser Pressemitteilung lauten:

„Das Bundeskartellamt hat Verfahren gegen insgesamt sechs Stadtwerke und Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 eröffnet. Die Behörde prüft dabei insbesondere die konkrete Anwendung von sogenannten Preisanpassungsklauseln. Diese Klauseln verwenden Fernwärmeversorger bei der Anpassung ihrer Preise, um sowohl die allgemeine Marktentwicklung als auch die Kosten für diejenige Energie, die konkret bei der eigenen Wärmeerzeugung eingesetzt wird, abzubilden.“

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Fernwärmeversorger verfügen in ihren jeweiligen Netzgebieten über eine Monopolstellung. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können den Anbieter nicht wechseln. Deshalb unterliegen die Versorger auch dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot. Wir prüfen in diesen Verfahren insbesondere, ob die konkret verwendeten Preisanpassungsklauseln gegen rechtliche Vorgaben verstoßen und so zu höheren Preisen für Verbraucherinnen und Verbraucher geführt haben. Die Fernwärmepreise müssen sich an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten der Versorger und der allgemeinen Preisentwicklung in der Wärmeversorgung orientieren. Es wirft zum Beispiel Fragen auf, wenn ein Unternehmen den Fernwärmepreis an die

²³

Entwicklung des Gaspreises angepasst hat, obwohl tatsächlich auch andere günstigere Alternativen für die Wärmeerzeugung verwendet wurden.“

Die Preisanpassungsklauseln werden in der Regel in Verbindung mit öffentlich verfügbaren Preisindizes für die jeweilige Energieform verwendet. Bei der eingesetzten Energie kann es sich zum Beispiel um Gas oder Kohle aber auch um Holz, Müll, erneuerbare Energien oder Abwärme handeln

Bei der Ausgestaltung der Preisanpassungsklauseln müssen die Versorger die rechtlichen Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme beachten. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann auch missbräuchlich im Sinne des Kartellrechts sein. Fernwärmeversorger sind typischerweise innerhalb ihres Fernwärmenetzes marktbeherrschend, da Endverbraucher keine Wechsellmöglichkeiten mehr haben, sobald sie sich einmal für das Heizsystem Fernwärme entschieden haben. Die Versorgungsunternehmen unterliegen daher auch dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot.

Die jetzt eingeleiteten Ermittlungen gegen sechs Unternehmen betreffen insgesamt neun Fernwärmenetze in vier verschiedenen Bundesländern. In der Regel sind für die Anwendung der Missbrauchsvorschriften im Fernwärmebereich die Landeskartellbehörden zuständig, da die betroffenen Netze jeweils innerhalb eines konkreten Bundeslands liegen. Aufgrund der grundsätzlichen und bundesländerübergreifenden Bedeutung der relevanten Fragestellungen haben die betroffenen Landeskartellbehörden jedoch auf Antrag des Bundeskartellamtes ihre Zuständigkeit an das Bundeskartellamt abgegeben

Unabhängig von den Verfahren des Bundeskartellamtes können private Fernwärmekundinnen und -kunden einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV stets auch auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.“

Im Gesetz zur Einführung von Preisbremsen bei Erdgas und Wärme (EWPG) gibt es zudem den § 27 über das **Missbrauchsverbot**. Fernwärmeversorger können sich zur sachlichen Rechtfertigung von hohen Erstattungen durch den Staat auf ihre Preisänderungsklauseln berufen. Sollten diese aber den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nicht entsprechen, ist dies nicht erlaubt. Nach § 27 EWPG bleiben die Vorschriften des GWB weiterhin anwendbar und die Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Kartellbehörden unberührt.

§ 27 EWPG soll einen **Missbrauch der Gas- bzw. Wärmepreisbremse** durch überhöhte Preise für Erdgas und Fernwärme verhindern und nicht durch steigende Beschaffungskosten zu rechtfertigende Preiserhöhungen unterbinden.

Bei den Gaspreisen dürfen die Gasversorger ihre Arbeitspreise nach Inkrafttreten des EWPG bis zum 31.12.2023 nur erhöhen, wenn die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, weil beispielsweise die Beschaffungskosten deutlich gestiegen sind. Bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt müssen sie diesen Nachweis selbst erbringen (sog. Umkehr der Beweislast).

Fernwärmeversorger können die sachliche Rechtfertigung für eine Erhöhung ihrer Arbeitspreise gem. § 27 Abs. 1 Satz 5 EWPG allerdings durch Hinweis auf eine bereits zum 30.9.2022 bestehende Preisänderungsklausel erbringen, sofern diese Klausel den Anforderungen nach § 24 AVBFernwärmeV entspricht.

Insbesondere kommt es im Streitfall dann auf die Auslegung von § 24 Abs. 4 dieser Fernwärmeverordnung an. Eine missbräuchliche Preiserhöhung dürfte jedenfalls dann vorliegen, wenn entweder das Kostenelement oder das Marktelement in der Preisänderungsklausel überhaupt nicht oder nur unwesentlich (beispielsweise zu weniger als 10 %) berücksichtigt wird. In allen anderen Fällen muss geprüft werden, ob die in der Preisformel verwendeten Indizes auch die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Beschaffungs- und Absatzmarkt widerspiegeln.

Erdgasbasierte Fernwärmepreise können überhöht sein, wenn der börsennotierte Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes oder von EEX (PEGAS) bzw. EGIX eine zu starke Gewichtung im Arbeitspreis erfährt und die Beschaffungskosten nicht angemessen berücksichtigt.

Wird eine missbräuchliche Überhöhung des Fernwärmepreises nachgewiesen, kommt es zu **Rückzahlungen** der Fernwärmeversorger an den Staat. Laut § 34 Abs. 1 EWPG soll dies spätestens zum 31.03.2025 mit der Endabrechnung erfolgen. Diese Überprüfungen sollen erst Ende 2023 beginnen. Mit dem Reparaturgesetz zur Gas- und Wärmepreisbremse will Bundeswirtschaftsminister Habeck laut Handelsblatt diese Überprüfungen früher beginnen, wenn es Anhaltspunkte für überhöhte Gas- oder Wärmepreise gibt.

Die Energieversorger müssten dann ihre Daten vorlegen und im Zweifel verpflichtet werden, die zu viel erhaltenen Erstattungen zurückzuzahlen. Rückzahlungen sollen dann von privaten Prüfstellen wie beispielsweise den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veranlasst werden.

Gelingt der Nachweis einer missbräuchlichen Preiserhöhung für Fernwärme über § 27 EWPG nicht, bleibt immer noch die Beschwerde über das Bundeskartellamt oder die zuständige Landeskartellbehörde

unter Berufung auf § 29 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

5.3 Sammelklage des vzbv gegen E.ON und HanseWerk Natur

Laut Pressemitteilung vom 21.11.2023 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) Sammelklagen gegen E.ON und HanseWerk Natur bei den Oberlandesgerichten Hamm und Schleswig eingereicht.²⁴

Die dazu passende und beispielsweise in den Zeitungen der Funke Mediengruppe erschienene dpa-Meldung wird im Folgenden vollständig wiedergegeben:

„Der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) hat die Fernwärmeanbieter Eon und Hansewerk Natur wegen exorbitanter, rechtswidriger Preiserhöhungen verklagt. Mit Sammelklagen wolle man Rückerstattungen für Kundinnen und Kunden erstreiten, teilte der Verband mit. Es gehe um Preisanstiege um mehrere hundert Prozent. Viele Kunden der beiden Fernwärmeanbieter müssten derzeit im Vergleich zum Jahr 2020 ein Vielfaches für das Heizen ihrer Wohnräume bezahlen. Die Preiserhöhungen nach 2020 seien unwirksam, weil die Preisänderungsklauseln nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.“

Die beiden Unternehmen wiesen die Vorwürfe zurück und erklärten jeweils, dass sie der Klage gelassen entgegensähen. „Unsere Fernwärmepreise folgen den gesetzlichen Vorgaben und passen sich den Kosten- und Marktentwicklungen an“, erklärte ein Eon-Sprecher. Die Preisgestaltung richte sich nach Preiskomponenten, die auf jederzeit einsehbaren Grundlagendaten des Statistischen Bundesamtes beruhten. Man sei sich der Belastungen der Kunden bewusst. „Die historisch hohen Energiepreise der letzten beiden Jahre lagen aber außerhalb unserer Verantwortung. Unsere Preise waren und sind fair, transparent und entsprechen allen gesetzlichen Vorgaben“, sagte der Eon-Sprecher weiter.“

Ein Sprecher von Hansewerk Natur nannte die historisch hohen Gaspreise im Zuge des russischen Angriffs gegen die Ukraine als Ursache für die Preiserhöhungen. Der Erdgaseinkauf für 2024 sei zu deutlich niedrigeren Preisen möglich. „Diese Entwicklung wird sich daher für unsere Wärmekunden ab 2024 in der Regel in deutlich niedrigeren Arbeitspreisen widerspiegeln.“

Die Verbraucherschützer nannten als Beispiel Eon-Preise im Versorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl in Nordrhein-Westfalen. Dort habe Eon auf der Grundlage seiner Preisänderungsklauseln den Brutto-Arbeitspreis von 6,18 Cent je Kilowattstunde im Jahr 2020 auf 23,24 Cent je Kilowattstunde 2022 erhöht. Dies bedeute bei einem Jahresverbrauch von 15.000 Kilowattstunden insgesamt 3500 Euro Mehrkosten für 2021

²⁴ <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/vertraege-reklamation/kundenrechte/verbraucherzentrale-bundesverband-verklagt-eon-und-hansewerk-natur-89796>

und 2022 zusammen. Anderswo seien ähnliche Entwicklungen bei den Fernwärmepreisen von Eon und Hansewerk Natur festzustellen.

Verbraucher könnten sich den Sammelklagen in Kürze anschließen, indem sie sich beim Bundesamt für Justiz (BfJ) ins Klageregister eintragen, so der vzbv. Dadurch verjährten ihre Ansprüche nicht. Das Register werde voraussichtlich in wenigen Wochen geöffnet. Eingereicht worden seien die Klagen bei den Oberlandesgerichten in Schleswig und Hamm (NRW).

Preiserhöhungen von Fernwärme-Versorgern sind jüngst auch dem Bundeskartellamt aufgefallen. Sechs müssen sich jetzt wegen des Verdachts zu starker Preiserhöhungen einem Missbrauchsverfahren stellen. Welche Anbieter dies genau sind, hatte die Behörde vergangene Woche nicht mitgeteilt. Die Behörde will insbesondere die konkrete Anwendung von Preisanpassungsklauseln prüfen. Wann das Kartellamt seine Prüfung abschließen wird, ist offen. dpa

5.4 BGH-Urteile zu Preisanpassungsklauseln

Zu den Preisanpassungsklauseln sind inzwischen über ein Dutzend BGH-Urteile veröffentlicht wurden. Die wichtigsten BGH-Urteile aus den Jahren 2011 bis 2023 werden im Folgenden aufgeführt.

- grundlegendes BGH-Urteil²⁵ vom 06.04.2011 (Az. VIII ZR 273/09 und 66/09)
- BGH-Urteil²⁶ vom 13.07.2011 (Az. VIII ZR 339/10, Rn. 25) zur grundsätzlich gleichen Entwicklung der Energiebezugskosten und dem gewählten Index (sog. Kostenorientierung)
- BGH-Urteil²⁷ vom 18.12.2019 (Az. VIII ZR 209/18)
- BGH-Urteil²⁸ vom 24.03.2021 (Az. VIII ZR 205/18, Rn. 22) zum Marktelement mit gleichem Rang wie das Kostenelement
- aktuelles BGH-Urteil²⁹ vom 27.09.2023 (Az. VIII ZR 249/22):

Zu diesem jüngsten BGH-Urteil vom 27.09.2023 gibt es zwei aufschlussreiche Kommentare des Lobbyverbandes AGFW und des Wirtschaftsprüferkonzerns PwC.^{30,31}

²⁵ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&anz=1&pos=0&nr=55690&linked=p&m&Blank=1>

²⁶ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=57353&pos=0&anz=1>

²⁷ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=VIII%20ZR%20209/18&nr=104508>

²⁸ <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&Seite=1&nr=117469&pos=32&anz=639>

²⁹ <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=135371&pos=10&anz=1144>

Einige Passagen aus dem ausführlichen **Kommentar von PwC** zu diesem BGH-Urteil werden hier im Originalwortlaut wiedergegeben:

„.... Preisanpassungsklauseln müssen nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmV ein Kostenelement und ein Marktelement enthalten und beide Elemente angemessen berücksichtigen. Beide Elemente haben, wie der BGH formuliert, an sich den gleichen Rang, weshalb Abstufungen nur im Rahmen der Angemessenheit zulässig sind.

Das Kostenelement soll die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme durch das Unternehmen widerspiegeln. Dafür muss ein Indikator gewählt werden, der an die tatsächliche Kostenentwicklung des bei der Wärmeerzeugung überwiegend eingesetzten Energieträgers anknüpft. Bei einem Fernwärmeversorger, der die Fernwärme "fertig" von einem anderen Unternehmen bezieht, sind die Kosten für den Einkauf der Fernwärme maßgeblich. Das Marktelement soll die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt abbilden. Dafür darf auf den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes abgestellt werden, der neben Fernwärme auch die Energieträger Gas und Öl berücksichtigt und damit den Wärmemarkt insgesamt abdeckt.

... Ungeachtet dieser Klarstellungen sind und bleiben Preisanpassungen – und das gilt für Energielieferungsverträge ebenso wie für andere Bereiche wie z.B. die Bankentgelte – ein häufiger Streitpunkt zwischen Unternehmen und ihren Kunden. Auch Energieversorger müssen damit rechnen, von Verbraucherverbänden mit sog. Abhilfeklagen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen zu werden, d.h. mit Verbandsklagen, die auf Leistung (insb. Geldzahlung) an eine Vielzahl von Verbrauchern gerichtet sind.

.... Dass trotz des aktuellen Urteils des BGH keine Ruhe im Hinblick auf die Ausgestaltung von Preisanpassungsklauseln in der Wärmeversorgung sowie deren Anwendung kommt, verdeutlicht zum einen die aktuelle Pressemitteilung des Bundeskartellamts, wonach dieses die Preisanpassungsklauseln von sechs Stadtwerken und Fernwärmeversorgern wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen überprüft. Zum anderen hat aktuell der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. nach seiner Pressemitteilung zwei Verbandsklagen gegen E.ON und Hansewerk Natur wegen der Preiserhöhungen nach dem Jahr 2020 erhoben. Es ist davon auszugehen, dass es hierbei nicht bleiben wird. Insofern ist jedem Fernwärmeversorger anzuraten, seine Preisanpassungsklauseln und deren Anwendung gerade in den letzten Jahren zu hinterfragen.“

³⁰ <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/recht/aktuelles-aus-dem-bereich/newsdetail/bgh-neue-urteile-zur-gestaltung-von-fernwaerme-preisaenderungsklauseln>

³¹ <https://blogs.pwc.de/de/auf-ein-watt/article/240577/aktuelles-bgh-urteil-bestaetigt-einseitige-aenderung-von-preisanpassungsklausel-eines-fernwaermeversorgers/>

Schlussbemerkungen

Die Ziele von Politik und von fast 30 Verbänden sind laut gemeinsamer Absichtserklärung vom 12.06.2023 klar abgesteckt: Klimaneutraler Aus- und Umbau von Wärmenetzen bis 2045, Anteil von 50 % Wärme aus erneuerbaren Energien bis 2030 und Verdreifachung der an die Fern- und Nahwärme angeschlossenen Gebäude.

Fernwärmekunden werden eine Wärmewende mit dem Umstieg von fossilen Energieträgern wie Heizöl und Erdgas auf erneuerbare Energien sicherlich ebenfalls befürworten. Damit diese Wärmewende (Dekarbonisierung der Wärmeversorgung) gelingt, müssen aber auch die Rahmenbedingungen für eine solche Wärmewende stimmen.

Laut Absichtserklärung vom 12.06.2023 soll der „stabile und verlässliche Rahmen“ unter anderem durch mehr Preistransparenz und Einrichtung einer Schiedsstelle sowie eine Novellierung der AVBFernwärmeV erreicht werden.

Ohne eine gleichzeitige „Preiswende“ mit künftig transparenten und fairen Fernwärmepreisen wird die Wärmewende nicht gelingen. Der Preis ist heiß – dies gilt gerade auch für die Fernwärme.

Darüber hinaus müssen die Rechte der Fernwärmeverbraucher gegenüber ihren monopolistischen Anbietern gestärkt werden. Da die Bundesnetzagentur für Fernwärme nicht zuständig ist und das Energiewirtschaftsgesetz nicht für die Fernwärme gilt, sollte die Politik eine spezielle Regulierungsbehörde errichten. Der Fernwärmemarkt darf nicht weiterhin so unreguliert bleiben wie zurzeit.

Fernwärmekunden dürfen nicht Energieverbraucher zweiter Klasse werden. Um mehr Verbraucherschutz auf diesem speziellen Markt zu gewährleisten, müssten vor allem drei Maßnahmen ergriffen werden:

- Mehr Regulierungen auf dem Fernwärmemarkt (zum Beispiel Einrichtung einer Regulierungsbehörde)
- Mehr Preistransparenz und Preiskontrolle (zum Beispiel Preisübersichten von einer unabhängigen Stelle, Einschreiten bei überhöhten Fernwärmepreisen)
- Genauere Vorgaben zur Preisgestaltung (zum Beispiel bei den Preisänderungsklauseln und Berechnungsverfahren zur Ermittlung von Arbeitspreisen).

Die Kritik in der vorliegenden Studie an unzureichenden gesetzlichen Regelungen auf dem Fernwärmemarkt, an intransparenten und überhöhten Fernwärmepreisen sowie an ungeeigneten Preisformeln wird auch in Veröffentlichungen des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und des Umweltbundesamtes geäußert.

Die bisherigen rechtlichen Regelungen haben inzwischen dazu geführt, dass vermehrt kartellrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Fernwärmekunden und ihren Versorgungsunternehmen ausgetragen werden.

Fernwärmekunden kann aber auf Dauer nicht zugemutet werden, dass sie Beschwerden über missbräuchlich überhöhte Fernwärmepreise bei den dafür zuständigen Kartellämtern einlegen oder sich an Sammelklagen von Verbraucherverbänden gegen ihre Fernwärmeversorger beteiligen.

Zumindest sollte die Schlichtungsstelle Energie künftig auch für Fernwärmekunden zuständig sein. Falls dies nicht erfolgt, werden sich noch mehr „Interessengemeinschaften Fernwärme“ gründen. Zurzeit gibt es eine IG Fernwärme in Böblingen, Schwalbach, Erkrath-Hochdahl und Hamburg-Lohbrügge. An anderen Orten wird bereits intensiv über die Gründung einer IG Fernwärme nachgedacht.

Erkrath, 01.02.2024

Werner Siepe